H. V. 642
-7-

Raiser [redacted]

Sr. k. k. Majeſtät

Franz des zweyten politiſche Geſetze und Verordnungen

für die

Oeſterreichiſchen, Böhmiſchen und Galiziſchen Erbländer.

Auf allerhöchſten Befehl, und unter Aufſicht des Directorii herausgegeben.

Siebenter Band,

welcher die Verordnungen vom 1 Julius bis letzten Dezember 1795. enthält.

Wien,
mit von Kurtzbeckiſchen Schriften
1796.

Verzeichniß

der

in dieſem ſiebenten Bande enthaltenen Verordnungen.

Julius.

Seite

1. Wegen des Weiber = Einkaufsgeldes. (In Vorder = Öſterreich.) Vom 2....... 1
2. Die Kälber ſollen nicht zu jung geſchachtet werden. (Für Böhmen.) Vom 2...... 2
3. Daß den Soldaten ohne Bewilligung des Kommandanten, kein Erbtheil verabfolget werden ſoll. Vom 3............... 3
4. Vorſchrift, wegen der den konſcribirten Unterthanen zu ertheilenden Päſſe. Vom 3.. 5

Verzeichniß.

Seite

5. Ordnung für den Getreide = Handel (in Öſterreich.) Vom 8. 6

6. Belohnung für Anzeiger der Entfremdungen und anderen Veruntreuungen, bei den Salzwerken in Galizien. Vom 11 12

7. Vorſichten zur Verbeſſerung der Pferdezucht (in Böhmen.) Vom 11 12

8. Erneuertes Verboth in Dörfern glühende Kohlen, Licht und Fackeln im Freien zu gebrauchen. (Für Öſterreich unter der Ens.) Vom 14. 15

9. Wegen der in Streitfällen zwiſchen Unterthanen vorzunehmenden Vergleichs = Verſuche. Vom 17. 16

10. Wann der Rechtszug in Erbſteuer = Fällen Statt findet. Vom 17. 18

11. Neue Fleiſchtaxe, und Einführung der Fleckſieder in Grätz. Vom 17. 20

12. Das Vormerkungs = Recht wird auf alle in Öſterreich unter der Ens gelegenen Güter angewendet. Vom 24. 22

13. Die Poſtämter ſind gehalten, die beſchwerten Briefe ſorgfältig aufzubewahren. Vom 25 23

14. Über den Militarquartiers = Beitrag, welcher in Prag vom Biere zu entrichten iſt. Vom 25. 24

15. Rechnungen über Studien = und Stiftungs = Fonds gehören an die Landes = Buchhaltungen. Vom 28. 28

Verzeichniß.

Seite

16. Vorſchrift zur Abfaſſung letztwilliger Anordnungen (in Tirol) Vom 31 29
17. Einführung der Zahlungs = Bogen bei dem Steiermärkiſchen Zahlamte. Vom 31 . . . 33

Auguſt.

18. Wegen Salz = Fuhren. Vom 1 35
19. Ein litterariſches Protokoll ſoll an jeder Lehranſtalt verfaſſet, und eingeſendet werden. Vom 3 38
20. Privilegium für die von Theodor Heß erfundenen Koch = Brat = und Back = Maſchinen. Vom 7 39
21. Verboth ſich der Windlichter in den Vorſtädten Wiens zu bedienen. Vom 7 40
22. Die Kirchenrechnungen ſollen ohne Unterſchrift des Seelſorgers nicht angenommen werden. (Für Böhmen.) Vom 8 41
23. Ordnung für die Leinwand = Beſchau in Öſterreich ob der Ens. Vom 15 42
24. Privilegium für das von Joſeph Kuppelwieſer erfundene ſtählene Kochgeſchirr. Vom 28 49

September.

25. Wegen Ausmeſſung der Erbſteuer und der Sterbtaxe von großjährigen Erben. Vom 1 50

26.

Verzeichniß.

Seite

26. Zu junge Leute nicht in öffentliche Dienſte anzuſtellen. Vom 4 51
27. Auch den Hauſirern ſind die Päſſe auf beſtimmte Zeit und Orte auszufertigen. Vom 5. 52
28. Wegen Prüfungen der Stipendiſten. Vom 7 53
29. Wiederhohltes Verboth der Winkelſchreiberei. (Für Vorder = Öſterreich.) Vom 10. 54
30. Polizei über Maße (in Öſterreich ob der Ens.) Vom 12 55
31. Wegen des Handels der jüdiſchen Handelsleute (in Galizien.) Vom 12. 59
32. Erhaltung der Hausnummern in Wien. Vom 12 60
33. Daß nicht auf Proviſionen und Quartier-Gelder, wohl aber auf Perſonal-Zulagen der Beamten Beſchlag gelegt werden kann. Vom 18. 61
34. Grundſätze zur Prüfung der Kauzions = Inſtrumente. (Für Galizien.) Vom 18. . . . 63
35. Erneuerte Fiſchverkauf = Ordnung. Vom 22. 65
36. Die Glücksſpiele und die Spiele des Dienſtgeſindes, wie auch der Handwerks = Geſellen werden neuerdings verbothen. (Für Böhmen.) Vom 23 66
37. In welchen Fällen von den Erbſchaften das Mortuarium zu erheben iſt. Vom 25. . . . 70

Ok=

Verzeichniß.

Seite

Oktober.

38. Erbfolge in die Bauerngüter (in Tirol.) Vom 9. 71

39. Privilegium für Theodor v. Pachners Papier-Maſchinen. Vom 16. 76

40. In wie weit der Gehalt von Juſtiziaren der Stats-Herrſchaften der Arrha unterliege. Vom 17. 78

41. Der Vorkauf der Butter und des Schmalzes wird (in Tirol) verbothen. Vom 20. 80

42. Fleckſiederei und Standplätze der Fleckſieder zu Grätz. Vom 24. 81

43. Von dem nützlichen Gebrauche der Steinkohlen in Eiſen-Fabriken. Vom 30. 83

November.

44. Wegen Auſcultanten. Vom 7. 85

45. Beamte ſollen ſich der Ausſtellung doppelter Gehalts-Quittungen enthalten. (Für Galizien.) Vom 7. 85

46. Der Riß zu einer nützlichen Flachs- und Hanf-Dörre wird allgemein bekannt gemacht. (Für Böhmen.) Vom 14. 86

47. Begünſtigung des Steinkohlen-Baues (in Nied. Öſterreich.) Vom 20. 90

48. Erzeugung und Verkauf des Kirſchen-Geiſtes (in Tirol.) Vom 20. 91

Verzeichniß.

		Seite
49.	Vorſorge für arme Bürger in Wien. Vom 20	92
50.	Vorſichten zur Vermeidung der Viehkrankheiten. (Für Böhmen.) Vom 28	94
51.	Vorſchrift für Apotheker. Vom 28	95

Dezember.

52.	Verboth den Kundſchaften Geſcheuke auszutheilen. Vom 10	97
53.	Taxe des Unſchlitts, der Kerzen und der Seife (in Grätz.) Vom 11	102
54.	Rang des mit Gubernialraths-Titel angeſtellten Kreishauptmanns. Vom 12	103
55.	Der Taback ſoll (in Böhmen) nach dem Nied. Oeſt. Gewichte verkauft werden. Vom 31.	104
	Verordnungen in Mauth- und Zoll-Sachen	105

I.

Wegen des Weiber-Einkaufsgeldes, (in Vorderöſterreich.)

*

Obſchon zu Folge der unter dem 22 Jänuar und 30 April 1789 ergangenen allerhöchſten Verordnungen, das ſogenannte Einkaufsgeld nur von ſolchen in einen (Vorder-) Öſterreichiſchen Ort einziehenden Weibsperſonen erhoben werden ſoll, welche aus einem auswärtigen Reichslande oder Gebiethe kommen, wo eine gleiche Abgabe von den aus einem öſterreichiſchen Orte dahin ziehenden Weibsperſonen gefordert wird, auſſer dieſem Falle aber die Erhebung des Weiber-Einkaufsgeldes ganz verbothen iſt, es auch hierbei, nach der unter dem 8 Aug. 1794 über die Beſchwerden und Bitten der Vorderöſterreichiſchen Stände erfolgten allerhöchſten Entſchlieſſung, unabänderlich zu verbleiben hat, ſo iſt doch der Landesſtelle angezeigt worden, daß von mehreren Behörden das Weiber-Einkaufsgeld auch von Weibsperſonen abgefordert wird, die bloß von einem öſterreichiſchen Orte in den andern ziehen. Indem nun hierdurch die allerhöchſten Verordnungen offenbar verletzt werden, ſo wird den Behörden,

die es ſich zur Laſt haben kommen laſſen, hiermit befohlen, was ſie hierin vorſchriftwidrig bezogen haben, zurück zu ſtellen, und ſich nach den oft erwähnten Verordnungen um ſo gewiſſer zu benehmen, als man diejenige Behörde, welche ſich ein unerlaubtes Weiber-Einkaufsgeld künftig zueignen ſollte, nicht bloß zur Erſtattung deſſelben verhalten, ſondern auch noch über dieß für jeden Fall mit einer Strafe von 20 Reichsthalern, aus ihrem eigenen Vermögen, belegen würde.

Verordnung der Vorder-Oeſt. Regierung und Kamer, vom 2 Julius.

2.

Die Kälber ſollen nicht zu jung geſchlachtet werden. (Für Böhmen.)

Es geſchieht, daß oft die Kälber, bevor ſie noch zu nahrhaften und ſchmackhaften Fleiſche und zu einer dauerhaften Haut angewachſen ſind, den Fleiſchhauern ſchon zum Verkaufe dargebothen und geſchlachtet werden. Indem aber hierdurch ſowohl dem Publikum ausgiebigere und beſſere Nahrung, als den Gewerben gute Kalbfelle entzogen werden, und dabei die öffentliche Verwaltung nicht gleichgültig ſeyn kann, ſo wird hiermit zur allgemeinen Richtſchnur verordnet, daß vom 1 Okt. v. J. angefangen, kein Kalb mehr geſchlachtet werden

ſoll,

ſoll, welches nicht wenigſtens 40 Pfund an Gewichte hat. Die Übertreter ſind mit Konfiscirung des Fleiſches, und die Fleiſcher, welche von einem geringeren Kalbe das Fleiſch verkaufen, nebſt der Konfiscirung, mit jenen Strafen zu belegen, welche bei dem Fleiſchverkaufe, auf die Ueberſchreitung der beſtimmten Fleiſchtaxe, und auf der Bevortheilung an Gewichte feſtgeſetzt ſind. Das Gubernium verſieht ſich, daß dieſe ſo offenbar nützliche Anordnung pünktlich werde beobachtet werden, und macht es den Magiſtraten, Polizei-Kommiſſaren und Markt-Reviſoren in den Städten und Märkten, auf dem Lande aber den obrigkeitlichen Wirthſchafts-Aemtern, zur Pflicht, unter eigener Haftung, auf derſelben Befolgung zu wachen.

Verordnung des Böhmiſchen Gubernii, vom 2 Julius.

3.

Daß den Soldaten, ohne Bewilligung des Komandanten, kein Erbtheil verabfolget werden ſoll.

*

Se. k. k. Maj. verordnen, daß vom Feldwebel abwärts, einem Soldaten, er mag in wirklichem Dienſte oder in Beurlaubung auf unbeſtimmte Zeit ſtehen, ohne ſchriftlichen Conſens des Regiments- oder Korps-

Kommando, von dem ihm vor Antretung des Militar-dienſtes oder während deſſelben erblich angefallenen, oder auch ſonſt vor Antretung des Militar-Dienſtes zugekommenen Vermögen, weder das Ganze noch ein Theil ausgezahlet werden ſoll. Wenn im Übertretungs-Falle die Deſerzion des Mannes, dem eine Auszahlung geſchehen iſt, erfolget, ſoll derjenige, welcher ohne einen ſolchen Conſens die Zahlung geleiſtet hat, angehalten werden, dem Ärarium den ausgezahlten Betrag, (jedoch nie weiter, als bis zu einer Summe von 30 Gulden) nochmahl zu bezahlen, oder wenn er dieſe Zahlung im Gelde zu leiſten nicht vermöchte, für jeden abgängigen Gulden mit einem Civil-Arreſte von einem Tage belegt werden. Das Verboth erſtrecket ſich jedoch nur auf die Auszahlung des Kapitals, und auch auf dieſe nicht, wenn ſie ein von dem Soldaten während des Militardienſtes ſelbſt erworbenes Vermögen betrifft.

Hofdekret von 3 (und wiederhohlt unter dem 11) Julius, an ſämmtliche Länderſtellen.

Kundgemacht durch das Gubernium in Steiermark, unter dem 22, in Tirol, unter dem 24, in Böhmen, unter dem 25, die Landesſtelle in Krain, unter dem 25, das Gubernium in Mähren und die Regierung ob der Ens, unter dem 28, die Landesſtelle in Kärnten, unter dem 29, und das Galiziſche Gubernium, unter dem 31 Julius, die Nied. Oeſt. Regierung unter dem 5, das Trieſter Gubernium, und die Landesſtelle

von

von Görz und Gradiska unter dem 8, der Vorderöſterr. Regierung, unter dem 10 Auguſt.

4.

Vorſchrift wegen der den conſcribirten Unterthanen zu ertheilenden Päſſe.

*

Um den vielen Irrungen und Anſtänden, die ſich bei Aushebung fremder Unterthanen ergeben, ſo viel möglich auszuweichen, auch die Dominien in Stand zu ſetzen ihre in andern Ländern befindlichen conſcribirten Unterthanen ausfindig zu machen, wird hiermit ſämmtlichen Dominien zur Richtſchnur gegeben, daß ſie ihren Unterthanen, wenn ſie in ein anders conſcribirtes Erbland gehen, und ſich daſelbſt aufhalten wollen, keine Päſſe auf unbeſtimmte, ſondern auf eine beſtimmte Zeit, von höchſtens 3 Jahren ertheilen, und darin ausdrücklich das Land anführen ſollen, wo der Unterthan ſich aufzuhalten die Erlaubniß erhält.

Hofdekret vom 3. Julius, an ſämmtliche Länderſtellen.

Kundgemacht durch die Regierung ob der Ens, unter dem 12, das Gubernium in Steiermark, und die Landesſtelle in Kärnten, unter dem 15, das Galiziſche Gubernium, unter dem 24 Julius.

Ein

*

Ein Nachtrag zu dieſer Verordnung erging unter dem 5 Sept. und folgt unten.

5.

Ordnung für den Getreide-Handel (in Oeſterreich.)

*

Es iſt bereits im Jahre 1791 eine Ordnung für die Kornhändler beſtimmt, und nach Inhalt eines Hofdekretes vom 8 Januar (*) bekannt gemacht, auch ſind, durch Hofdekrete vom 6 May (**) 18 Julius (***) und 2 September (****) ebengedachten Jahres, noch weitere dieſen Gegenſtand betreffende Verfügungen nachgetragen worden; indem aber denſelben, wie man wahrgenommen hat, auf verſchiedene Art entgegengehandelt, und unter mehrerlei Vorwänden ſie nicht zur zweckmäſſigen Wirkung gelangen zu laſſen, verſucht wird, ſo werden nun, um ſich der wirklichen Abſtellung alles Unfugs, der mit dem Handel und dem Verkaufe der Körner getrieben wird, ganz zu verſichern, die erwähnten Verordnungen hiermit folgender Geſtalt erneuert:

Er-

(*) In der Sammlung von Leopold II. Geſetze und Verordnungen Thl. II. S. 3.

(**) Daſelbſt S. 144.

(***) Daſelbſt Thl. III S. 15.

(****) Daſelbſt S. 82.

Erſtens. Des Handels mit Körnern (worunter nicht nur Waitzen und Korn, ſondern auch Haber, Gerſten und Hülſenfrüchte zu verſtehen ſind) darf ſich Niemand anmaſſen, der ſich nicht vorläufig bei der Behörde, das iſt, innerhalb der Linien von Wien, bei dem Stadtmagiſtrate, und auf dem Lande, bei ſeiner Ortsobrigkeit, nach dem beigefügten Formular, darum gemeldet, und die Erlaubniß dazu erhalten hat.

Zweitens. Die Erlaubniß iſt immer unentgeltlich, aber nur auf ein Jahr, und nicht in übermäſſiger Zahl, bekannten, ehrbaren und redlichen, auch nur ſolchen anſäſſigen Leuten zu ertheilen, die mit eigenen Pferden verſehen ſind, und hinreichende eigene Mittel zum Verlage eines ſolchen Handels beſitzen.

Drittens. Es ſind hierüber eigene Einſchreib-Bücher zu führen, denjenigen, welche die Erlaubniß erhalten haben, Amtsſcheine zu ihrer Rechtfertigung hinaus zu geben, und von den Obrigkeiten, ſo oft die Erlaubniß-Scheine ausgefertiget werden, dem Kreisamte die in ihrem Bezirke wohnenden befugten Kornhändler anzuzeigen.

Viertens. Diejenigen, welche es wagen, ohne auf ſolche Art bei der Behörde ſich gemeldet, und die Erlaubniß erhalten zu haben, mit Körnern zu handeln, und ſolche zum Wiederverkaufe aufzukaufen, unterliegen der Konfiskation ihres Vorrathes, und im öfteren Betretungs-Falle, auch noch einer ſchärferen Strafe.

Fünftens. Jedoch iſt nicht als ein ſolcher unbefugter Spekulations-Handel anzuſehen, wenn anſäſſige

Leute

Leute, die ihre eigene Erzeugniſſe zu Markte führen, einige wenige Metzen Getreide von ihren Gemeinde-Nachbarn, die nicht gewöhnlich die Märkte befahren, erkaufen, und ebenfalls auf dem Markte veräuſſern, ohne hieraus einen eigentlichen Verkauf mit ſolchem Getreide zu treiben, welches die Eigenthümer ſonſt nicht hätten zu Markte führen können.

Sechſtens. Den befugten Händlern iſt nicht erlaubt, innerhalb 4 Meilen um Wien, zum Nachtheil der in dieſem Bezirke befindlichen Märkte, ihre Vorräthe einzukaufen; noch weniger iſt ihnen erlaubt,

Siebentens, den zu Waſſer oder zu Lande auf die Märkte fahrende Parteien, an dem Donau-Ufer, auf den Straſſen, oder in den Wirthshäuſern, und andern Orten aufzulauern, um ihnen das für die Marktplätze beſtimmte Getreide abzukaufen, und ſie auf was immer für eine Art von Befahrung der Märkte abzuhalten.

Achtens. Die Kornhändler ſollen ihre Vorräthe nirgend anderswo, als auf den öffentlichen Märkten verkaufen; aller Verkauf, der in Privat- in Wirthshäuſern, oder wo immer ſonſt auſſer den wirklichen Markt-Plätzen, vorgehet, wird als eine unerlaubte Handlung und als Winkelkauf angeſehen und beſtraft werden.

Neuntens. Was bisher von den Kornhändlern geſagt worden, gilt auch von Müllern, Bäckern, Bräuern, Fuhrleuten, Wirthen, und andern Gewerbs-Leuten, die ſich nebſt ihren Gewerben auch mit dem Kornhandel abgeben; ſo lange ſie alſo zugleich den Handel mit

Körnern treiben, ſind ſie ſo, wie die wirklichen Händler zu betrachten, und dürfen weder unter dem Vorwande des eigenen Bedarfs, noch zum Wiederverkaufe, auf öffentlichen Märkten kaufen, ſondern ſind ganz an eben die Ordnung, wie die Händler gebunden.

Zehentens. Müller, Bäcker, Bräuer und Wirthe haben ſich vorzüglich zu befleiſſen, ihres Bedarfs durch Einkauf in entfernten und wohlfeilen Gegenden, beſonders an Orten, wo gröſſere Vorräthe angehäuft ſind, ſich zu verſichern. Denjenigen, welche nicht mit Korn handeln, iſt jedoch ſo, wie jedem andern Gewerbsmanne, geſtattet, ihr Erforderniß auch auf Märkten zu kaufen.

Eilftens. Auch dieſen genannten Gewerbsleuten iſt eben ſo, wie den befugten Getreidhändlern, nach Maßgabe des ſiebenten Abſatzes, verbothen, den Händlern, und den mit Körnern zu Markte fahrenden Landleuten, entgegen zu gehen, ihnen ihre Ladungen ganz, oder zum Theil abzuhandeln, oder die Zuführung dieſer Ladungen auf den hieſigen Markt, zu hindern.

Zwölftens. Alles das, was auch nur gegen einen Punkt dieſer Verordnung unternommen wird, zieht unmittelbar die Konfiskations-Strafe nach ſich, welche an den geſetzwidrig gekauften oder verkauften Körnern, wenn ſie noch vorhanden ſind, ſelbſt, im entgegengeſetzten Falle aber, mittels Abforderung und Einziehung des Werthes, vorzunehmen iſt, und wovon nach der wirklich erfolgten Konfiskation, dem Anzeiger das Drittel zu verabfolgen ſeyn wird.

Drei-

Dreizehentens. Den Obrigkeiten und Magiſtraten liegt ob, über die genaue Erfüllung dieſer Verordnung zu wachen, keine unbefugten Händler, und auch den befugten keine dieſer Verordnung entgegenlaufende Unternehmung zu geſtatten, die unrechtmäſſig gekauften oder verkauften Körner, ſobald ſie ſolcher gewahr werden, in Beſchlag zu nehmen, dem Kreisamte davon die Anzeige zu machen, und ſich alſo bei eigener Verantwortung, keine pflichtwidrige Nachſicht zu Schulden kommen zu laſſen.

Verordnung der Nied. Oeſterr. Regierung vom 8 Julius.

For=

Formulare

der von jeder mit dem Körnerhandel ſich ab- gebenden Partei einzureichenden Meldung.

Nahmen.	Profeſſion.	Wohnort.	Ort, wo er ſeine Vorräthe auf- bewahrt.

6.

Belohnung für Anzeiger der Entfremdungen und anderen Veruntreuungen bei den Salzwerken in Galizien.

*

Zur Erhaltung der Salzgefälle, wird denjenigen, welche Entfremdungen, Veruntreuungen und Malverſazionen von was immer für einer Art, die ſowohl auf den Niederlagen als in dem Erzeugungsorte des Salzes in Galizien vorgehen mögen, anzeigen, das Drittel des angezeigten und erhobenen Betrags zugeſichert.

Hofdekret vom 11 Julius, an das Galiziſche Landesgubernium.

Kundmachung deſſelben vom 31 Julius.

7.

Vorſichten zur Verbeſſerung der Pferdezucht. (Für Böhmen.)

*

Nachdem Se. Maj. verordnet haben, daß in Zukunft die ärariſchen Beſchäler ſchon mit dem 1. Februar in die Beſchäl-Stazionen abgeſchicket werden ſollen, und daß in jenen Gegenden, wo die ärariſchen Beſchäler hinreichen, der Gebrauch einheimiſcher, oder

baie-

baieriſcher und ſalzburger Hengſte ganz zu unterſagen, in den übrigen Gegenden aber darauf zu ſehen ſei, damit die einheimiſchen oder fremden Hengſte, von welchen Gebrauch gemacht wird, nicht mißgeſtaltet, und mit Mängeln behaftet ſeyn; ſo wird hiermit zu genauerer Befolgung dieſer höchſten Vorſchrift, feſtgeſetzt und angeordnet:

Erſtens. Vermöge der mit den k. k. Beſchälern gemachten Austheilung, werden in der ganzen Gebirgsgränze, wie auch in dem egeriſchen Bezirke, und in dem gebirgigen Theile des czaslauer Kreiſes, nirgends k. k. Beſchäler ausgeſtellet; auch iſt der leitmeritzer und klattauer Kreis jeder nur mit 2., der elbogner aber gar nur mit 1. Stazion, und zwar lediglich in jenen Gegenden, wo ſich ſchöne und gute Stutten vorfinden, beſetzt; es iſt daher den inländiſchen und auswärtigen Beſchäl-Reitern, deren Hengſte zum beſchälen gut erkannt worden ſind, in den obgenannten Kreiſen und Gebirgsgegenden, wo keine ärariſche Beſchäler ausgeſtellet werden, erlaubt, die Belegung der Stutten vorzunehmen.

Zweitens. Um aber auch bei dieſer Belegung alle untauglichen Hengſte entfernt zu halten, und die zur Fortpflanzung einer guten Pferdezucht erforderliche Ordnung feſtzuſetzen, haben ſämmtliche in- und ausländiſche Beſchäl-Reiter ihre Hengſte alle Jahre, mit Anfang Februars, zu Brandeis vorzuführen, wo man die für dienſttauglich anerkannten Hengſte mit einem neuen Brande auf dem hintern rechten Schenkel gehörig bezeich-

zeichnen, und dem Eigenthümer einen gedruckten Paß, vermöge deſſen ſeine Hengſte durch das laufende Jahr in der ihm angewieſenen Gegend belegen dürfen, ertheilen, hingegen aber bei Befund eines gegen die Generazion zugeſtoſſenen Fehlers, nebſt Vernichtung des Brandes, und Abnahme des Paſſes, die Hengſte zurückweiſen und abſchaffen wird. Dieſer Einleitung zu Folge werden

Drittens, die königl. Kreisämter das Nöthige verfügen, damit ſich in den Stazionen und Gegenden, wo k. k. Beſchäler ausgeſtellt ſind, gar keine fremde Beſchäl-Reiter blicken laſſen, in jenen Gegenden aber, wo keine äráriſche Beſchäler vorhanden, nur die mit gebrannten Hengſten und Päſſen verſehenen Eigenthümer in dem ihnen angewieſenen Bezirke die Belegung veranſtalten; und daß endlich

Viertens, alle übrige Beſchäl-Reiter, welche ſich mit ungebrannten Hengſten, und ohne Paß irgendwo finden ließen, entweder durch die angeſtellten Rimontirungs Ober- und Unter-Offizier, oder durch die Civilbeamten angehalten, und an die einſchlagenden kön. Kreisämter abgeſchicket werden, wo dann der Eigenthümer der Hengſte für jede mit einem ſolchen nicht beſtätigten Hengſt belegte Stutte mit vier Reichsthalern zu beſtrafen iſt.

Hofdekret vom 11 Julius, an das Böhmiſche Gubernium.

Kundmachung deſſelben, von 17 September.

8.

8.

Erneuertes Verboth in Dörfern glühende Kohlen, Licht und Fackeln im Freien zu gebrauchen (Für Oeſterreich unter der Ens.)

*

Schon durch die im J. 1782 für das offene Land erlaſſene Feuer-Ordnung iſt allgemein verbothen worden, ſich in Dörfern glühender Kohlen, freien Lichts und brennender Fakeln öffentlich zu bedienen; weil man aber mißfällig wahrgenommen hat, daß dieſe heilſame Anordnung nicht gehörig beobachtet wird, ſo wird ſie, auf Sr. k. k. Maj. Befehl, hiermit erneuert, und ſollen die Übertreter der unfehlbarſten Ahndung nicht entgehen.

Verordnung der Nied. Oeſterr. Regierung, vom 14. Julius.

*

Durch ein Hofdekret vom 7 Auguſt, das unten folgt, iſt dieſe Verordnung auch auf die Vorſtädte von Wien ausgedehnet worden.

9.

9.

Wegen der in Streitfällen zwiſchen Unterthanen vorzunehmenden Vergleichs-Verſuche.

*

Zur genauen Befolgung der in dem allerhöchſten Patente von 4 Mai 1786 und dem Hofdekrete vom 9. Auguſt 1793 (*) für Streitfälle, die ſich zwiſchen Unterthanen ergeben, vorgeſchriebenen, bei den obrigkeitlichen Wirthſchafts-Ämtern, vor der rechtlichen Einleitung der Klage zu unternehmenden Vergleichs-Verſuche, haben Se. Maj. die zweckmäſſigen Maßregeln folgendermaſſen beſtimmter auseinander zuſetzen, und zu Jedermanns Nachachtung bekannt zu machen angeordnet.

Erſtens. Erwähnte Vergleichs-Verſuche ſind nicht nur in Fällen, wo Unterthanen von einer und eben derſelben Herrſchaft miteinander in Streit verfallen, ſondern auch in denjenigen, welche zwiſchen Unterthanen verſchiedener Herrſchaften eintreten, bei den Wirthſchafts-Ämtern auf eine kluge, beſcheidene und vorſichtige Art zu unternehmen.

Zweitens. In Fällen, wo ein herrſchaftlicher Unterthan mit einer andern Partei, als eben mit einem herrſchaftlichen Unterthan, in einen Streit geräth, iſt in Rückſicht des Vergleiches, die allgemeine Gerichtsordnung §. 268. und 269. zu beobachten.

Drit-

(*) S. Franz II. Geſetze und Verord. Thl. III. S. 15.

Drittens. In Streitfällen zwiſchen verſchiedenen Unterthanen hat dasjenige Wirthſchafts = Amt, unter welchem der mehrere Theil der beklagten Unterthanen ſtehet, den Vergleichs = Verſuch vorzunehmen.

Viertens. Dieſes Wirthſchafts = Amt iſt jedoch auch befugt, ein obrigkeitliches Wirthſchafts = Amt zu bemeldten Verſuche zu delegiren, wenn beide im Streite begriffene Theile, oder auch nur einer derſelben, von dem Wirthſchafts = Amte des Beklagten zu weit entfernt wäre, oder eine andere nöthige Urſache einträte, aus welcher durch die Delegirung eines anderen näheren obrigkeitlichen Wirthſchafts = Amtes beiden Theilen, oder auch nur einem von beiden, ohne Kränkung des andern, eine bedeutende Erleichterung verſchafft werden könnte.

Fünftens. Bei allen Vergleichs = Tagſatzungen zwiſchen Unterthanen, darf kein Einfluß der Advokaten geſtattet, und endlich

Sechſtens, dürfen auch keine ſchriftliche Aufſätze dabei angenommen werden, ſondern die Verhandlungen ſind, mit Zuziehung zweier Zeugen für jeden ſtreitenden Theil, unter der erſtern, dann der letztern, oder der von ihnen hierzu erbethenen Nahmensfertiger gewöhnlichen Unterzeichnung, wörtlich in ein Protokoll aufzunehmen, und hiervon jedem Theile Abſchriften zu geben.

Wornach ſich Obrigkeiten ſowohl als Unterthanen genau zu benehmen haben.

Hofdekret des Directorii von 17 Julius, an das Gubernium in Steiermark, und der oberſten Juſtiz-Stelle vom 20 Novemb. an ſämmtliche Appellazions-Behörden.

Kundgemacht durch das Steiriſche Gubernium, unter dem 12 Auguſt, das Nieder-Oeſterr. Appellazions-Gericht, unter dem 23, das Innerösterreichiſche, unter dem 27 November, die Vord. Oeſterr. Regierung und Appellazions-Stelle, unter dem 2, und die Landesſtelle in Kärnten und Krain, unter dem 19, die Regierung ob der Ens, unter dem 22 Dezember.

10.

Wann der Rechtszug in Erbſteuer-Fällen Statt findet.

*

Auf die gemachte Anfrage: ob in Erbſteuer-Fällen gegen das Fiskalamt die Aufforderung, oder vielmehr die förmliche Klage Statt habe, ſind zur näheren Beſtimmung, auf welchen Wegen für diejenigen, welche in Erbſteuer-Sachen ſich gekränkt achten, der in den Patenten ausdrücklich vorbehaltene Rechtszug eintrete, folgende Grundſätze vorgeſchrieben worden:

Erſtens. Derjenige, welcher ein Vermögen bloß geſchenkweiſe überkommen hat, iſt ſchuldig, darüber den ordentlichen Ausweis zu erſtatten, damit hieraus ermeſſen werden könne, in wie weit er wegen dieſes

Vermögens einer Erbſteuer unterliege, und iſt hierin der Rechtszug auf keine Art zuzulaſſen, ſondern der Säumige durch Geldbußen oder Sequeſtrirung des Vermögens, dazu anzuhalten.

Zweitens. Bevor nicht von demjenigen, welcher ein ſolches Vermögen überkommen hat, die das Erbſteuer-Weſen leitende Landesſtelle eine Erbſteuer abgefordert hat, und über den allenfalls nach Hof genommenen Rekurs die angeſuchte Abhülfe verweigert worden, iſt kein Rechtszug zuzulaſſen. Widrigenfalls aber hat

Drittens, der Rechtszug darin zu beſtehen, daß derjenige, von dem eine Erbſteuer abgefordert worden iſt, von welcher er entweder ganz, oder zum Theile befreiet zu ſeyn glaubt, die ordentliche Klage wider das Fiskalamt einreichen und in dieſer Befreiung, zu der er ſich befugt hält, anſprechen kann, wo dann über eine ſolche Klage der Ordnung nach, zu verfahren iſt.

Viertens. Die Landesſtelle iſt jedoch verbunden, demjenigen, welcher eine Erbſteuer zu zahlen hat, die Beweggründe mitzutheilen, auf welche ſich die Forderung gründet.

Fünftens. Nur in dem Falle allein, wenn von jemanden eine Erbſteuer gefordert würde, der urſprünglich hierzu nicht verbunden war, ſondern dieſe Laſt nur von einem Dritten übernommen hat, ſoll der Fiskus wider jenen, der ſich hierzu nicht gutwillig bequemen wollte, als Kläger auftreten, und das Recht der angeforderten Erbſteuer der Ordnung nach, verhandeln.

Hofdekret vom 17 Julius an die Landesſtellen in Steiermark, Kärnten, Krain und Görz, und vom 22 Auguſt an die Landesſtellen von Böhmen, Mähren und Schleſien.

Kundgemacht durch das Böhmiſche Gubernium, unter dem 10 September.

II.

Neue Fleiſchtaxe und Einführung der Fleckſieder in Grätz.

*

Zur weitern Vorſorge für das Publikum iſt die Einleitung getroffen worden, daß vom 1 Novemb. d. J. alle Zuwage bei dem Fleiſche aufhören wird, und zu deren Verkauf, das Pfund zu 3 Kr., wie in Wien, eigene Fleckſieder werden eingeführet werden. Damit aber die Stadtfleiſcher bei dieſer Anſtalt wohl beſtehen mögen, ſo wird

Erſtens, der freie Fleiſch-Verkauf wieder aufgehoben, auch ſo lange, als die Stadtfleiſcher ſich ihrer Pflicht gemäß betragen, keine neue Fleiſchers-Gerechtſame mehr bewilligt, obſchon diejenigen, welche ſich um eine ſolche bereits gemeldet haben, für jeden künftigen Fall, wo man neue Fleiſcher einzuſetzen nothwendig finden ſollte, zur vorzüglichen Bedachtnehmung auf dieſelbe vorgemerkt bleiben, um ſie bei erſter Gelegenheit für ihre geſchwinde Anmeldung zu belohnen.

Zwei-

Zweitens. Den Stadtfleiſchern wird bis 1. November d. J. das Fleiſch zu 5½ Kr. mit Zuwage, auszuzuſchrotten bewilligt, und dann vom 1. Nov. d. J. bis Ende Oktober 1796 die Ausſchrottung des Fleiſches zu 6 Krn., jedoch ohne alle Zuwage, welche ſie an die Fleckſieder abzugeben haben werden, geſtattet. Sollten ſie ſich dann noch beigehen laſſen, etwas zuzuwägen, ſo werden ſolche für jedes Loth um 12 Reichsthaler unnachſichtlich beſtraft werden.

Drittens. Hiermit wird in dem von jeher beſtimmten Verhältniſſe den Vorſtadtfleiſchern und Landfleiſchern ebenfalls eine Taxerhöhung von 2 Pfenningen bewilliget, daher die Vorſtadtfleiſcher das Pfund Rind- und Kalb-Fleiſch zu 5 Krn., die Landfleiſcher aber zu 4½ Krn. verkaufen dürfen, welches bei ſolchen bis Ende Oktob. 1796 zu verſtehen iſt, weil die Fleckſiederei nur in der Hauptſtadt beſtehen kann, und noch nicht auf die Vorſtadt-Fleiſcher ausgedehnt wird.

Hofdekret vom 17 Julius, an das Steiriſche Gubernium.

Kundmachung deſſelben, vom 8 Auguſt.

*

Ein Nachtrag erging unter dem 24 Oktober und folgt unten.

12.

Das Vormerkungs = Recht wird auf alle in Oeſterreich unter der Ens gelegene Güter angewendet.

*

Wir Franz der Zweite. ꝛc.

Zur Befeſtigung des Beſitzſtandes und Unterſtützung des Kredits der Güter = Beſitzer in unſerem Erzherzogthum Oeſterreich unter der Ens, haben Wir zuträglich gefunden, den Schutz des Geſetzes allen in dieſem Lande gelegenen Gütern (Realitäten), in gleichem Maße zu verſichern, zu welchem Ende Wir hiermit Nachſtehendes verordnen:

§. 1.

Das Recht der Vormerkung, (Pränotirung,) welches nach dem Landtafel = Patente vom J. 1758, nur auf die landtäflichen, und nach dem Grundbuch = Patente vom J. 1765, nur auf die innerhalb des Wiener Gebieths (Burgfriedens,) und innerhalb des Bezirks der landesfürſtlichen Städte und Märkte gelegenen Güter wirkte, ſoll von nun an auch auf alle übrigen in Oeſterreich unter der Ens befindlichen, in die obrigkeitlichen Grundbücher gehörigen Realitäten anwendbar ſeyn.

§. 2.

In Folge deſſen, kann von nun an auch bei denjenigen Grundbüchern in Oeſterreich unter der Ens, auf welche ſich bisher das Grundbuchs = Patent vom

Jahr

Jahr 1765 nicht erſtrecket hatte, die Vormerkung, nach Maßgabe des beſagten Patents, und der weiteren deswegen erlaſſenen Verordnungen, angeſucht und bewilliget werden.

Gegeben Wien den 24. Julius

13.

Die Poſtämter ſind gehalten die beſchwerten Briefe ſorgfältig aufzubewahren.

*

Se. Maj. haben zu beſchlieſſen geruhet, daß die Poſtwagens-Expedition, ungeachtet der in dem dritten Punkte der Bankozettel-Taxordnung, vom 15 Sept. 1786 enthaltenen Vorſchrift, welche nur zur Abſicht hat die Eigenthümer der beſchwerten Pakete zu ſchnellerer Abnahme derſelben zu verhalten, immerfort verpflichtet bleibe, die amtsmäſſig zu ihren Handen gekommenen mit Geld oder Geldes-Werth beſchwerten Pakete, auf die beſtmögliche Art aufzubewahren, und dafür eben ſo, wie für alles andere denſelben anvertraute Ärarialgut, mit Dienſt, Hab und Gut zu haften.

Hofdekret vom 25 Julius, an ſämmtliche Länderſtellen.

14.

Ueber den Militärquartiers-Beitrag, welcher in Prag vom Biere zu entrichten iſt.

*

Nachdem verſchiedene Mißbräuche und Übertretungen der höchſten Verordnungen wahrgenommen werden, die vor mehreren Jahren, und zu verſchiedenen Zeiten wegen des Militärquartiers-Beitrags ergangen ſind, der ſowohl von dem in Prag erzeugten als nach Prag eingeführten Biere zu entrichten iſt; ſo haben Se. Maj. anzubefehlen geruhet, daß alle hierüber theilweiſe ergangenen höchſten Anordnungen zuſammengezogen, und neuerdings zur genaueſten Beobachtung, und alleinigen Richtſchnur bekannt gemacht werden ſollen, welches ſonach mit Folgendem geſchiehet:

§. 1.

Ein jeder prager Schänker hat von jedem Faß Bier, welches er anzapft, 4 Kreuzer, und jeder Bierverleger von jedem polletirten und verdäzten Faß Bier 8 Kreuzer, ſo wie bisher, zu dem Militärquartiers-Fond zu entrichten; jedoch ſind die Bierverleger gehalten, von dem Schänker dieſe 4 Kreuzer wie ehedem, ſelbſt einzukaſſiren, ſomit überhaupt für jedes Faß 12 Kreuzer zu entrichten, welches auch verhältnißmäſſig von halben Fäſſern und Eimern zu verſtehen iſt.

§. 2.

§. 2.

Von einem jeden Faß Bier, welches vom Lande in die Hauptſtadt Prag eingeführet wird, ſind zum Miltärquatiers-Fond 12 Kreuzer zu entrichten; wovon jedoch dasjenige Bier ausgenommen iſt, welches zum eigenen obrigkeitlichen Konſummo, zum Deputat, oder zum Geſchenk vom Lande eingeführet wird.

§. 3.

Wenn alſo die Obrigkeiten zum eigenen Konſummo, Deputat oder Geſchenk Bier einführen, ſind ſie gehalten, die zu dieſer Widmung beſtimmten Gefäſſe mit einem ſtämpelfreien Lieferſcheine begleiten zu laſſen, welcher Lieferſchein die Zahl der Gefäſſe, das Maß eines jeden derſelben, und die beſtimmte nahmentliche Widmung, auch entweder von der Obrigkeit ſelbſt, oder von ihrem Wirthſchaftsbeamten die Unterfertigung, und das obrigkeitliche Siegel zu enthalten hat. Alles Getränke, welches entweder von gar keinem, oder einem ſolchen Liferſcheine begleitet wird, der dieſe Eigenſchaften nicht hat, iſt nicht anders zu paſſiren, als wenn davon die §. 2. beſtimmte Gebühr entrichtet wird.

§. 4.

Die Obrigkeit hat jederzeit für die Richtigkeit des Lieferſcheins, dieſer mag von ihr ſelbſt, oder von ihrem Beamten ausgefertigt ſeyn, zu haften, und die auf die Übertretungsfälle weiter unten beſtimmten Strafbeträge, mit Vorbehalt des Regreſſes gegen den Schuldtragenden, ſelbſt zu erlegen.

§. 5.

§. 5.

Aus dieſer beſchränkten Begünſtigung folget auch von ſelbſt, daß derjenige, der unter dieſer Begünſtigung Bier überkommen hat, ſelbiges an einen Wirth oder Schänker zum Ausſchank zu überlaſſen nicht eher berechtigt ſei, als wenn er den davon ausfallenden Militärquartiers-Beitrag bei dem Trankſteuer-Oberamte, gegen die gewöhnliche Zahlungs-Pollete, vorläufig entrichtet hat. Im Übertretungsfalle muß der Übergeber, und der Übernehmer für den Straf-Betrag im Ganzen haften.

§. 6.

Die im §. 1. feſtgeſetzten Beiträge ſind von den Bierverlegern gleich mit der Trankſteuer bei dem Trankſteuer-Oberamten, und die im §. 2. beſtimmten Beiträge, bei dem Stadtthore an die Trankſteuer-Einnehmer mit der Pönaldäz-Gebühr zugleich abzuführen, worüber in beiden Fällen die zahlenden Parteien eine eigene Ausſchnitts-Pollete anſtatt der Quittung, zu ihrer Bedeckung erhalten. Für das laut des §. 3. mit einem Lieferſchein eintretende, von dieſer Entrichtung befreite Bier, wird zur Bedeckung eine Freipollete ausgefertiget und abgereicht, welche Pollete derjenige, der das Landbier einführet, dem Bierübernehmer zur Aufbewahrung, und jedesmahligen Vorzeigung zu behändigen hat; der Lieferſchein hingegen iſt bei dem Trankſteuer-Einnehmeramte aufzubewahren, und der Schlußrechnung beizulegen.

§. 7.

§. 7.

Wenn der oben beſtimmte Betrag anbefohlener=maſſen nicht entrichtet, oder der Militärquartiers=Fond durch unächte Angabe verkürzt, die im §. 3. und 4. geſtattete Begünſtigung gemißbraucht, und unter dem Vorwande des obrigkeitlichen Gebrauchs, Deputats oder Geſchenks, das Bier zum Ausſchank eingeführt, oder zum Ausſchank überlaſſen werden ſollte, verfällt das Bier, inſoweit ſolches verſchwiegen, und der Militär=quartiers=Beitrag davon nicht entrichtet worden iſt, und ſind für einen jeden Eimer Bier 2 Guld. 45 Kr., ſo=mit für ein ganzes Faß 11 Guld. zu dem Militärquar=tiers=Fond zu zahlen; welche Strafbeträge gleichfalls an das Trankſteuer=Oberamt gegen Quittung abzufüh=ren ſind.

§. 8.

Die Übertretungsfälle ſind von den königl. Ban=kalbehörden zu unterſuchen, und die Nozionen hierüber von der königl. Bankal=Adminiſtrazion zu fällen; von welchen denjenigen, die ſich hierdurch beſchwert zu ſeyn erachten, frei ſtehet, den Rekurs im Wege der Gnade oder im Wege Rechtens, zu ergreifen, und iſt erſte=rer binnen 6 Wochen bei der königl. Bankal=Admini=ſtrazion, der zweite aber bei den königl. Landrechten, gegen den hierländigen Fiskus binnen 6 Wochen, vom Tage der zugeſtellten Nozion, einzureichen.

§. 9.

Endlich wird den Denunzianten und Apprehen=denten von den eingehenden Strafgeldern jener Antheil

hier=

hiermit zugeſichert, welcher in dem Trankſteuer = Patente vom 16 Auguſt 1775. für ſelbige feſtgeſetzt iſt.

Hofdekret vom 25 Julius, an das Böhmiſche Gubernium.

Kundmachung deſſelben, vom 23 Janüer 1796.

15.

Rechnungen über Studien = und Stiftungs-Fonds gehören an die Landes = Buchhaltungen.

*

Den Landesſtellen wird hiermit der Auftrag ertheilet, zu verfügen, daß die Journale und Rechnungen von Normalſchul = oder Bruderſchafts = Fonds, Unterrichts = Geldern oder Stipendien = Konvikt = oder Seminarien = Fonds, und in Niederöſterreich auch über den Broſchuren = und Zeitungs = Stämpel künftig nicht mehr an die Staats = Hauptbuchhaltung geſendet, ſonder an die Provinzial = Staatsbuchhaltung abgegeben werden, welchen ohnehin die zeitliche Verfaſſung und Einſendung der ſummariſchen Abſchlüſſe und Präliminarſyſteme, nach den beſtehenden Vorſchriften, obliegt.

Hofdekret vom 28 Julius, an ſämmtliche Länderſtellen.

16.

16.

Vorſchrift zur Abfaſſung letztwilliger Anordnungen (in Tirol)

*

Wir Franz der Zweite ꝛc.

Um über die Vorſichten, welche in Tirol erforderlich ſind, damit eine letztwillige Anordnung rechtsgültig ſei, dem Publikum keinen Zweifel zu laſſen, haben wir für dieſes Land, über die Art, ein geſetzmäſſiges Teſtament zu verfaſſen, folgende allgemeine Richtſchnur feſtzuſetzen, für nöthig erachtet:

§. 1.

Der letzte Wille kann ſowohl ſchriftlich als mündlich, der ſchriftlich verfaßte aber mit oder auch ohne Zeugen erkläret werden.

§. 2.

Wer ſchriftlich und ohne Zeugen ein Teſtament oder Kodizill verfaſſen will, muß es eigenhändig ſchreiben, den Tag, das Jahr, und den Ort beiſetzen, ſich mit ſeinem Vornahmen und Geſchlechts-Nahmen unterzeichnen, und endlich ein Pettſchaft, (Siegel) oder ein anderes Zeichen beidrucken.

§. 3.

Da die Erbeinſetzung nicht nur durch gerade Benennung des Erben, ſondern durch Beziehung auf einen Zettel, auf einen Brief, oder auf einen andern Aufſatz geſchehen kann, ſo wird die letztere nur in ſo weit für ſich von Wirkung ſeyn, als ein ſolcher Auf-

ſatz oder Brief ſelbſt mit allen zur Gültigkeit eines Teſtaments vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehen iſt. Jedoch laſſen ſich dergleichen von dem Erblaſſer angezeigte ſchriftliche Bemerkungen, auch ohne daß ſie mit den geſetzmäſſigen Erforderniſſen bekleidet ſind, wenigſtens zur Erklärung ſeines letzten Willens anwenden.

§. 4.

Wird der Aufſatz des letzten Willens nicht von dem Erblaſſer ſelbſt, ſondern von einem Andern niedergeſchrieben, dann muß der Erblaſſer nicht nur Unterſchrift und Pettſchaft, wie in den eigenhändigen Teſtamenten, ſondern auch: daß dieſes ſein letzter Wille ſei, eigenhändig beiſetzen, nebſt dem aber drei, nach den bisher beſtehenden Geſetzen zu einen Teſtamente rechtsfähige Zeugen, welche ihn von Perſon kennen, gebrauchen. Wer bei dem Aufſatze des letzten Willens die Feder führt, kann allerdings auch noch zum Zeugen genommen werden.

§. 5.

Damit aber jedem Verdachte, daß ein Teſtament untergeſchoben und falſch ſei, deſto ſicherer ausgewichen werde, ſoll der Erblaſſer, in Gegenwart der drei Zeugen, den Aufſatz noch genau durchſehen, und daß er ächt iſt, und ſeinen Willen wirklich enthält, mündlich beſtätigen.

§. 6.

Die Zeugen ſollen das vorgenommene Geſchäft auf eben die Art, wie der Erblaſſer, mit Handſchrift und Pettſchaft bekräftigen, und ſich ausdrücklich als Zeugen des

letz=

letzten Willens entweder inwendig, oder auch auf dieſelbe Urkunde von auſſen, doch nicht auf einem bloßen Umſchlage, unterfertigen. Aber es iſt nicht nothwendig, daß die Zeugen auch von dem Inhalte unterrichtet werden.

§. 7.

Wer des Schreibens unkündig iſt, oder ſonſt nicht ſchriftlich teſtiren wollte oder könnte, ſoll ſeinen letzten Willen drei zu Zeugen genommenen rechtsfähigen Perſonen mündlich eröffnen. Die Zeugen müſſen den Erblaſſer von Perſon kennen, und bei deſſen Willens-Erklärung zugleich gegenwärtig ſeyn.

§. 8.

Um ihrem Gedächtniſſe zu Hülfe zu kommen, mögen die Zeugen den vernommenen letzten Willen entweder einverſtändlich, oder jeder für ſich allein, niederſchreiben, nach dem Tode des Erblaſſers aber ſind ſie verbunden, die ihnen anvertraute letztwillige Anordnung dem ordentlichen Gerichtsſtande zu weiteren Vorkehrung bekannt zu machen.

§. 9.

Würde die Aechtheit eines eigenhändigen Willens angefochten, und, daß die Schrift nachgeahmt worden, behauptet; ſo muß die Vergleichung der Urkunde mit andern bekannten Schriften des Erblaſſers eintreten. Auch müſſen zur Erörterung der Wahrheit alle übrigen einzelnen Umſtände in reife Erwägung gezogen werden.

§. 10.

§. 10.

Die mündliche letztwillige Anordnung muß, auf Verlangen desjenigen, dem daran gelegen iſt, wenigſtens von zwei der dazu gebrauchten Zeugen beſchworen werden. Die Ausſage eines einzigen Zeugen kann ſo wenig als der Erfüllungseid zum Beweiſe dienen.

§. 11.

Es kann aber jedermann ſein ſchriftliches Teſtament oder Kodizill auch zu Gerichts Handen perſönlich hinterlegen, und dieſen gerichtlichen Vorſtand dem Protokolle ordentlich einverleiben laſſen; oder er kann ſeinen Willen mündlich vor Gericht erklären, deſſen Aufnahme in das Protokoll anſuchen, und allenfalls eine Abſchrift hiervon zu ſich nehmen.

§. 12.

Bei einer ſolchen letztwilligen Erklärung muß das Gericht wenigſtens aus zwei eidlich verpflichteten, auch ſonſt in dieſem Geſchäfte unbedenklichen Perſonen beſtehen, und der letzte Wille in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen werden. Indeſſen ſind dieſe Zeugen ſo wenig, als die Zeugen eines ſchriftlichen Teſtaments, ohne Urtheil und Recht zu Beſchwörung ihrer Zeugniſſe anzuhalten.

§. 13.

In Nothfällen können auch die erſt benannten Perſonen ſich in die Wohnung des Erblaſſers verfügen, ſeinen letzten Willen ſchriftlich oder mündlich aufnehmen, dann aber mit Bemerkung des Tages, Jahres und Ortes, dieſe gerichtliche Handlung in das Protokoll

ein=

eintragen. Ein fremdes Gericht hat nach dem Tode des Erblaſſers, das Teſtament oder Kodizill, mit dem ſich darauf beziehenden Protokolle, an deſſelben ordentlichen Gerichtsſtand zu übergeben.

§. 14.

Von dem Tage der Ausfertigung dieſes Patens angefangen, erhalten die nach dieſem Geſetze errichteten letztwilligen Anordnungen ihre volle Gültigkeit. Dagegen die dieſem Geſetze nicht entſprechenden, jedoch nach den vorigen Geſetzen gültigen Teſtamente, nur ein Jahr nach dem Tage von Ausfertigung dieſes Patents, aus demſelben in ihrer Gültigkeit angefochten werden können.

Gegeben Wien den 31 Julius.

17.

Einführung der Zahlungs-Bogen bei dem ſteiermärkiſchen Zahlamte.

*

Se. Maj. haben ſowohl zur Sicherheit der Parteien, welche bei dem Zahlamte Beträge zu erheben haben, als auch zur Sicherheit der Kaſſebeamten, die Einführung ordentlicher Liquidazions- oder ſogenannter Zahlungs-Bogen für alle ſyſtemniſirten Zahlungen, das iſt, für die Beſoldungen, Penſionen, oder andere auf beſtändig, oder auf eine gewiſſe Zeit Ratenweiſe angewieſenen Beträge, bei dem Kaiſ. Kön. ſteiermärkiſchen vereinigten Zahlamte einzuführen befohlen.

Zu dem Ende hat jede Partei, welche ſolche Zahlungen zu empfangen hat, das Dekret oder den Beſcheid, vermöge deſſen ſie zum dieſen Empfange berechtiget iſt, entweder in Urſchrift, oder vermittelſt einer beglaubten Abſchrift, bei dem vereinigten Zahlamte beizubringen, wo ſodannn in den von den Zahlamts = Beamten bereits hierzu vorbereiteten Liquidazions = oder Zahlungs-Bogen das Dekret mit ſchwarz und gelber Seide eingenähet, mit Aufdrückung eines zu dieſem Endzwecke vorhandenen kleinen Siegels befeſtiget, und auf dieſe Art der Partei zurück gegeben werden wird.

Dieſes hat bei jenen Parteien, welche allmonathlich bezahlet werden, in dem Monathe September dieſes Jahrs, bei denjenigen hingegen, welche ihre Gebühren vierteljährig empfangen, mit dem kommenden Oktober-Quartale zu geſchehen, von welcher Zeit an künftig keiner Partei, welche mit einem ſolchen Bogen verſehen iſt, ohne Beibringung deſſelben, und der gewöhnlichen Quittung, eine Zahlung geleiſtet werden wird.

Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß jede Partei auf ihren Zahlungs = Bogen die größte Aufmerkſamkeit zu tragen, und ihn mit aller Vorſicht vor dem Verluſte oder einer Entwendung zu bewahren habe, indem ſie ſich ſonſt die Schuld, daß etwann untreue Hände für ſie die Zahlung erheben, und ſich ihres Eigenthums bemächtigen, ſelbſt würde zuſchreiben müſſen.

Sollte jedoch eine Partei das Unglück haben, daß ihr der Zahlungs = Bogen aus Unvorſichtigkeit verlohren ginge, oder entfremdet würde, ſo hätte ſolche eine zweite vidimirte Abſchrift ihres Dekrets oder Beſcheides,

oder ein glaubwürdiges Zeugniß beizubringen, wornach ihr ein neuer mit dem Worte Duplikat bezeichneter Bogen hinausgegeben werden wird.

Was aber ſolche Zahlungen belanget, welche nur einmahl für allemahl geleiſtet werden, ſo hat der Erheber derſelben allzeit das erhaltene Dekret oder den Beſcheid beizubringen, worauf die geſchehene Zahlung, und der Tag, an welchem ſie erfolgt iſt, von dem Kaſſe-Beamten, der bezahlet hat, angemerket werden wird.

Hofdekret vom 31 Julius, an das Steiriſche Gubernium.

Kundmachung deſſelben vom 12 Auguſt.

18.

Wegen Salz-Fuhren.

*

Um den Betrügereien, welche von den zur Verführung des ärariſchen Salzes aufgenommenen Fuhrleuten manchmahl begangen werden, indem ſie das übernommene Salz unter Wegs in Wirths- oder Privat-Häuſern ablegen, verſetzen und verkaufen, Einhalt zu thun, iſt durch ein Hofdekret vom 20. Januar 1792 (*) ver-

(*) In der Sammlung von K. Leopold II. Geſetzen und Verordnungen Thl. IV S. 24.

ordnet worden, daß derjenige, welcher das geladene ärariſche Salz, ohne eine durch Zufall entſtandene unausweichliche Nothwendigkeit, und ohne hiervon dem nächſten Bankal-Amte oder der nächſten Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, unter Wegs abladet, zur Strafe, wenn das Salz noch in dem übernommenen Stande gefunden wird, den einfachen, auſſer dem aber den doppelten Werth deſſelben erlegen, oder, wenn er dieſes wegen Mittelloſigkeit nicht könnte, für jeden Gulden einen Tag in Eiſen arbeiten ſoll: Seitdem hat aber die Erfahrung gelehret, daß ungeachtet jenes Verboths, die Salz-Abladungen fortan verübt, und theils weil für diejenigen, welche ſolche angeben oder anhalten, keine Belohnung beſtimmt iſt, verſchwiegen werden, theils auch, wenn wirklich das abgelegte Salz, nicht aber der Thäter entdeckt wird, das Geſetz dadurch unwirkſam bleibt, daß für den Hehler, welcher das abgelegte Salz in ſeinem Hauſe aufnimmt, keine Strafe beſtimmt worden iſt. Man hat auch in Erfahrung gebracht, daß ſelbſt beeidete Salzbeamte ihre Pflicht ſo ſehr vergeſſen, daß ſie dergleichen Salz-Ablegungen entweder abſichtlich begünſtigen oder denſelben theils nachſehen, theils aus Fahrläſſigkeit, ſich um die richtige Einlieferung des auf ihren Bolleten ausgewieſenen Salzes nicht bekümmern. Dadurch erfolgt denn, daß dergleichen mit Einverſtändniß oder Zuwilligung der Beamten geſchehene heimliche Salz-Ablegungen gänzlich oder doch lange Zeit unentdeckt bleiben, und das Ärarium dabei nahmhaft benachtheiliget wird.

Um

Um dieſen Gebrechen nach Thunlichkeit abzuhelfen, und das oben erwähnte Geſetz zu ergänzen, wird demnach Folgendes verordnet:

Erſtens. Jedem, der eine geſchehene heimliche Salz = Ablegung entdeckt, iſt erlaubt, ſolche mit Zuziehung der Ortsobrigkeit, anzuhalten, und dem nächſten Bankal = Oberamte anzuzeigen.

Zweitens. Demjenigen, welcher auf dieſe Art das abgelegte Salz ergreift und anzeigt, und eben auch demjenigen, der nur die geſcheheue Ablegung angibt, wird, wenn man dieſe Angabe richtig befindet, von dem Betrage der einfachen Strafe, ein Drittheil aus dem Salzgefälle zur Belohnung abgereicht werden, es möge der Straf = Betrag bar eingehen oder nicht.

Drittens. Der Hehler, welcher den Salz = Ablegungen in ſeinen Hauſe oder in einem ihm gehörigen Behältniſſe, wiſſentlich Unterſtand geſtattet, oder das Salz den Fuhrleuten abkauft, ſoll, weil ohne ſein Zuthun die Ablegung nicht hätte geſchehen können, mit der einfachen Erlegung des Werthes des abgelegten Salzes unnachſichtlich beſtraft werden.

Viertens. Der Salz = Beamte, welcher mit den Fuhrleuten einverſtanden zu den Salz = Ablegungen ſelbſt mitwirkt, oder ſolche unterſtützt oder begünſtiget, mitmithin an dem Betruge und der Bevortheilung des Ärariums Theil nimmt, und alſo ſeine Pflicht verletzt, unterliegt ohnehin derjenigen Strafe, welche das allgemeine Geſetz von Verbrechen und Strafen vorſchreibt.

Fünf-

Fünftens. Derjenige Beamte aber, der nach Lage der Umſtände, und durch Gegeneinanderhaltung der Daten der geſchehenen Ausſtellung der Bolleten der Salzanladung und der erfolgten Entdeckung der Ablegung, überwieſen wird, daß er fahrläſſig ſein Amt gehandelt, und nicht auf die richtige und zeitrechte Zurückkunft des Frachters geſehen habe, ſoll in einem ſolchen Falle zur Strafe ſeiner Dienſt-Vernachläſſigung den dem Angeber und Anhalter gebührenden Strafantheil zu erlegen ſchuldig ſeyn.

Hofdekret vom 1 Auguſt, an ſämmtliche Länderſtellen, Bancal- und Mauth-Adminiſtrazionen.

Kundgemacht durch die Regierung ob der Ens, und das Mährische Gubernium, unter dem 19, das Böhmiſche, das Steiriſche und Trieſter Gubernium, und die Landesſtelle in Krain, unter dem 22, die Landesſtelle in Kärnten, unter dem 26, die Nied. Oeſt. Regierung, unter dem 27 Auguſt.

19.

Ein litterariſches Protokoll ſoll an jeder Lehranſtalt verfaſſet, und eingeſendet werden.

*

Der Landesſtelle wird mit Beziehung auf die Verordnung vom 8 November 1777 aufgetragen, an der dortigen Univerſität (dem Lyceum) in jedem Schuljahre ein richtiges litterariſches Protokoll, wobei vorzüg-

züglich auf diejenigen Punkte Rückſicht zu nehmen iſt, welche auf das allgemeine Verzeichniß der Lehranſtalten in den deutſchen Erbländern oder den ſogenannten Litteratur = Almanach Einfluß haben, verfaſſen zu laſſen, und davon nach Ende jeden Schuljahrs eine Abſchrift hierher zu ſenden.

Hofdekret vom 3 Auguſt, an ſämmtliche Länderſtellen.

20.

Privilegium für die von Theodor Heß erfundenen Koch = Brat = und Back = Maſchinen.

Wir Franz der Zweite, ꝛc.

Bekennen öffentlich und thun kund allmänniglich, es habe Uns der hieſige burgerl. Schloſſermeiſter Theodor Heß, um ein Privilegium auf die Verfertigung und den Verkauf einer nach der von ihm an die Hand gegebenen Art geſtalteten, ſowohl im freien als in Häuſern und Küchen, mit vieler Holzerſparniß brauchbaren, eiſernen Koch = Brat = und Back = Maſchine unterthänigſt gebethen. Da Wir nun über die durch Behörde angeſtellten Proben, auch die dabei beſonders in Abſicht auf die gedachte Holzerſparniß wirklch bewieſene Nutzbarkeit dieſer Maſchine, und den Uns hierüber erſtatteten Vortrag, dem Geſuche des Bittſtellers zu willfah=

fahren, und ihm das angeſuchte Privilegium, und zwar von heute an auf Vier Jahre zu ertheilen, Uns entſchloſſen haben, ſo thun Wir dieſes wiſſentlich, Kraft dieſes Briefes, und wollen, daß während der gedachten Vier Jahre niemand, außer mit des Heß eigenen Einverſtändniße, dergleichen Koch = Brat = und Back-Maſchinen, nach der von demſelben an die Hand gegebenen Art, bei wirklicher Confiszirung der Maſchine ſelbſt, oder des Werthes derſelben, nachzumachen, und zu verkaufen ſich anmaſſen ſoll. Wir gebiethen hiernächſt allen unſern nachgeſetzten Obrigkeiten, weſſen Standes und Amtes ſie ſind, beſonders aber unſerer Niederöſterreichiſchen Regierung, daß ſie den mehrbenannten Heß, bei dieſen ihm bewilligten ausſchlieſſenden Privilegio, wider Jedermanns Eingriff ſchützen und handhaben, ſo lieb einem Jeden iſt, unſere ſchwere Strafe und Ungnade zu vermeiden. Zu Urkund dieſes Briefes ꝛc.

Gegeben, Wien den 7 Auguſt.

21.

Verboth ſich der Windlichter in den Vorſtädten Wiens zu bedienen.

*

Se. Maj. haben das bisher nur für das Land beſtandene Verboth mit brennenden Lichtern durch die Dörfer zu fahren (*) auch auf die ſämmtlichen Vorſtädte der

(*) S. Vorne des Hofdekret vom 14 Jul., S. 15.

der Haupt- und Reſidenz-Stadt Wien auszudehnen für nöthig befunden, daher denn ſich in gedachten Vorſtädten der Windlichter, unter was immer für einem Vorwande zu bedienen, auf das ſtrengſte unterſaget wird.

Hofdekret vom 7 Auguſt, an die Nied. Oeſterr. Regierung.

Kundmachung derſelben, vom 18 Auguſt.

22.

Die Kirchen-Rechnungen ſollen ohne Unterſchrift des Seelſorgers nicht angenommen werden. (Für Böhmen)

*

Um das Kirchen-Vermögen jederzeit aufrecht zu erhalten, und die üble Gebahrung mit demſelben nach Möglichkeit zu verhindern, wird die beſtehende Vorſchrift hiermit erneuert, daß ſowohl die Kirchenrechnungs-Extrakte, welche jährlich an die königl. Staatsbuchhaltung zur Prüfung einzuſenden ſind, als auch die Kirchen-Rechnungen ſelbſt von dem Kirchen-Patrone, dem ſie jährlich zur Beurtheilung vorgeleget werden, nicht eher angenommen werden ſollen, als bis ſelbige von dem Ortsſeelſorger unterfertigt ſind, und daß der Ortsſeelſorger, wenn er Urſachen findet die Unterſchrift zu verweigern, gehalten ſeyn ſoll, die Urſachen dem Kirchen-Patrone zu eröffnen.

Hof-

Hofdekret vom 8 Auguſt, an das Böhmiſche Gubernium.

Kundmachung deſſelben, vom 3 September.

2.

Ordnung für die Leinwand-Beſchau in Oeſterreich ober der Ens.

*

In dem unter dem 17 Dez. 1766, wegen Leinwand-Beſchauung ergangenen Patente, iſt in dem erſten Abſatze anbefohlen worden, daß jede leinerne Ware, die im Lande ob der Ens ſowohl auf den Kauf, als um Lohn, unter was immer für einem Nahmen, verfertiget wird, von dem Meiſter, der ſie ausgearbeitet hat, ſo bald ſie aus dem Weberſtuhl genommen worden iſt, an beiden Enden mit des Webers Meiſter-Zeichen bezeichnet, dann aber an die Zunft-Beſchauſtadt, in deren Bezirk er anſäſſig und wohnhaft iſt, gebracht, allda beſchauet, über die Tafel gezogen, und wofern die Ware durchgehends gleich, auch ſonſt gut gemacht und das Stück 31 Wiener Ehlen lang befunden wird, ſowohl das Orts- als das Landes-Zeichen (von 5 Lerchen) darauf gedruckt werden ſoll.

Zur ſicheren Befolgung dieſer Anordnung, iſt im dritten Abſatze feſtgeſetzt, daß der Beſchau-Meiſter, der ſein Amt nachläſſig handelt, eine unächte d. i. dünn, ſchütter, löcherig oder ungleich gearbeitete Ware, oder

die in der Leinwand = Beſchau = und Bleicher = Ordnung vom 1 Januar 1752 ausdrücklich verbothenen feinen Umſchläge, und die mit groben Stücken vermiſchten ſogenannten Sturz = Leinwande, ingleichen eine Leinwand worauf kein Meiſter = Zeichen befindlich iſt, zu plumbiren, eine in einem anderen Zunft = Bezirke gearbeiteten Ware zu bezeichnen, oder ſonſt mit dem Beſchau=Zeichen Bevortheilungen zu verüben, oder endlich der auſſer der ordentlichen Hauptſtadt, in den Häuſern der Leinwand = Händler oder auf der Bleiche die Beſchau vorzunehmen ſich beigehen lieſſe, ſeines Amts entſetzt, auch wofern eine eigennützige oder ſonſt unlautere Abſicht dabei zum Vorſchein käme, derſelbe über dieß auf ein Monath oder längere Zeit, zur öffentlichen Arbeit in Eiſen abgegeben werden ſoll.

Dieſe Anordnungen, welche zur Erhaltung der Treue und des Glaubens für die im Lande ob der Ens erzeugten Leinwaren, (die allda nach der Eiſen=Erzeugung einen der wichtigſten Handlungs = Zweige ausmachen, und alljährlich zum Beſten des Feldbaues und der Gewerbe ungeheure Summen in Umlauf ſetzen) einzig abzielen, ſind auch bei Gelegenheit der im Jahre 1784 eingeführten allgemeinen Waren = Stämplung, durch die Verordnung vom 13 Septemb. beſtätiget, und als deſſen ungeachtet, durch allerlei Unfug und vielfache Bevortheilungen, dieſe dem Lande ſo vortheilhafte Erzeugung mit dem vorigen Vertrauen auch im Abſatze ſehr abgenommen hat, durch die Regierungs=Verordnungen vom 11 März und 8 April 1793 erneuert

neuert, inſonderheit aber iſt darauf gedrungen worden, daß die unumgänglich nöthige Ein- und Zutheilung der Meiſterſchaft, zur nächſten Zunft nnd Beſchau beobachtet werde.

Es iſt auch dieſem zu Folge eine eigene Kommiſſion zur Belehrung aller an der Leinwand-Erzeugung theilnehmenden Perſonen, vom Spinner an bis zum Handelsmanne, abgeordnet worden, und dennoch hat die Landes-Regierung, zu ihrem groſſen Mißfallen vernehmen müſſen, daß auf dem am 8 Auguſt zu Haslach, im obern Mühlviertel abgehaltenen Leinwand-Markte, mehrere tauſend Stücke, in andern Zunft-Bezirken erzeugte und ungeſtämpelte Leinwande dahin zum Verkauf gebracht worden ſind.

Um ferneren dieſem wichtigen Zweige der Landes-Emſigkeit und deſſen Handels-Vortheilen gleich nachtheiligen Übertretungen vorzubeugen, wird hiermit zu Jedermanns Wiſſenſchaft, Nachachtnng und Warnung anbefohlen, daß von nun an, zu Folge der vorerwähnten höchſten Orts feſtgeſetzten Leinwand-Beſchau-Ordnung

Erſtlich, alle ſowohl auf den Kauf, wie um den Lohn erzeugte Leinwande von jedem Webermeiſter zu der ihm nach der veranlaßten Ein- und Zutheilung nächſt gelegenen Beſchau gebracht werden,

Zweitens, die Beſchaumeiſter, nach dem folgenden Formulare A. ein ordentliches Tagebuch führen, bei wirklicher Verhängnng der vorausgeſetzten Strafen aber, keine in einem anderen Beſchau-Diſtrikte erzeugten Lein-

wan-

wande zur Beſchau annehmen, ſondern, ſolche ohne weiters an ihre Beſchauſtadt verweiſen, und nur die von den dahin zugetheilten Meiſtern verfertigten, und mit derſelben Zeichen geſtämpelten Leinwande zur Beſchau annehmen, ſie über die Tafel ziehen, und, wenn ſolche durchgehends gleich und gut, und 31 Ellen lang befunden werden, nebſt dem Ortszeichen, nach dem gleichfalls zur Nachricht nebengehenden Plane B., auch mit dem Land = Stämpel von 5 Lerchen bezeichnen, eine mit Sturz oder Umſchlag, mithin betrügeriſch und ungleich gearbeitete Leinwand aber, nach der vorausgeſetzten Vorſchrift, zurückbehalten, und der Vogtobrigkeit vorlegen ſollen, wo ſie nach Inhalt der Beſchaupatente, zu zerſchneiden ſind.

Drittens. Mit dem Erzeugungs = Stämpel von einer Lerche, und der laufenden Beſchau = Numer ſollen nach der unter dem 13 September 1784. erfolgten allerhöchſten Verordnung, zu Beſeitigung der durch das Patent vom 8 März 1787. neuerdings auſſer Handel geſetzten fremden Leinwand, nur diejenigen Leinwande bezeichnet werden, welche, außer der oberwähnten betrügeriſch gemachten Sturz = und Umſchlag = Leinwand, entweder nicht kaufrecht, oder zu kurz befunden werden.

Dieſen Verordnungen hat jeder, den ſie betreffen, um ſo gewiſſer nachzuleben, als davon zu Herſtellung der vorigen Ordnung, und des öffentlichen Vertrauens auf die Landes = Leinwand nicht nur nicht abgegangen werden kann, ſondern auch eigene Viſitazionen der Warenlager, Werkſtühle, Beſchauſtadt und Bleichen veran-

anlaſſet ſind, und gegen die Übertreter mit aller Strenge vorgegangen werden wird, als auch die Bankalbehörde in Wien angegangen worden iſt, auf der daſigen Hauptmauth die aus dem Lande ob der Ens dahin gebrachten Leinwaren, in Anſehung der Beſchau-Zeichen von Meiſter, Orts, und Land-Zeichen von 5 Lerchen, oder von einer, und den laufenden Beſchau-Numern wieder unterſuchen zu laſſen, und die unbezeichnet gefundenen Leinwaren anhalten zu laſſen.

Kundmachung der Regierung ob der Ens, vom 15 Auguſt.

Tage-

Tagebuch A.

Ueber die bei der unter der Vogtobrigkeit N. ſtehenden Leinwand-Beſchau N. vom 1 Januar 1795. nach der beſtehenden Beſchau Ordnung bezeichneten, oder zerſchnittenen, oder in Beſchlag genommen Leinwaren.

Am	Wurden zur Beſchau gebracht, von dem dieſer Beſchau zugetheilten Meiſter.	Stück					Zuſammen.	Beſchau-Gelds-Betrag.
		ächt befunden und bezeichnet			unächt befunden			
		mit 5 Lerchen	Mit dem Erzeugungs-Stämpel	mit F. †	zerſchnitten.	in Beſchlag genommen.		

Nach dieſen Rubricken müſſen auch die nach dem Beſchau-Patente alle Vierteljahr einzuſendende Quartals-Extrakte abgefaſſet ſeyn.

B.

5 Lerchen.

oder F. †.
oder Erzeugungs=
Stámpel.

Meiſter=
Zeichen

Zunft=
Zeichen

Bezeichnungs=Vorſchrift eines Stúcks Leinwand, das gleich und gut, und 31 Wiener Ehlen lang befunden, als kaufrecht mit 5 Lerchen, dann eines Stúcks Farb = oder Siegl = Leinwand, das mit F. †., und eines etwann an der inerlichen Eigenſchaft, oder an Ehlenmaß mangelhaften Stúckes, das als nicht zum Großhandel geeig= net, nur mit dem Erzeugungs = Stámpel zu bezeichnen iſt.

Zunft=
Zeichen.

Meiſter=
Zeichen.

5 Lerchen.

oder F. †.
oder Erzeugungs=
Stámpel.

24.

Privilegium für das von Joſeph Kuppelwieſer erfundene ſtählene Kochgeſchirr.

*

Wir Franz der Zweite. ꝛc.

Joſeph Kuppelwieſer, Eigenthümer der hieſigen Eiſen = Kochgeſchirr = Fabrik, hat Uns allerunterthänigſt vorgeſtellt, daß es ihm gelungen ſei, ein Kochgeſchirr von ganz neuer Art aus Stahl herzuſtellen, das durchaus vor dem verzinnten Eiſen = Kochgeſchirre den Vorzug behaupte, mit der beigefügten Bitte: Wir möchten geruhen, ihm das Recht zu ertheilen, dieſe neu erfundene ſtählernen Kochgeſchirre durch einige Zeit, ausſchlieſſungsweiſe zu verkaufen.

Da wir nun in Erwägung genommen haben, daß der erwähnte Bittſteller einen anſehnlichen Aufwand auf die Erfindung dieſer ſtählernen Kochgeſchirre gemacht hat, und es billig iſt, ihm zu einiger Entſchädigung einen Vorzug vor jenen zu geben, welche ſich bloß der Nachahmung befleiſſen; ſo haben wir nach Vernehmung der Behörden, in dieſe Bitte gewilliget, und ihm Joſeph Kuppelwieſer das Recht verliehen, durch zehn nach einander folgende Jahre ſeine neu erfundene ſtählerne Kochgeſchirre von dem unten geſetzten Datum an, in unſern ſämmtlichen Öſterr. Böhmiſchen und Galiziſchen Erbſtaaten ausſchlieſſungsweiſe zu verkaufen.

Thun dieſes nnd verleihen Kraft dieſes offenen Briefes, aus landesfürſtlicher Machtsvollkommenheit, für uns und unſre Thronfolger, ihm Joſeph Kuppelwieſer erwähntes ausſchlieſſendes Privilegium auf zehn nach einander folgende Jahre, und gebiethen allen Unterthanen und Behörden unſerer deutſchen Erbländer, auch ſonſt jedermann gedachten Kuppelwieſer bei dieſem Privilegium zu ſchützen und Hand zu haben, weder dawider ſelbſt zu handeln, noch zu geſtatten, daß ſolches von andern geſchehe, ſo lieb ihnen iſt, die Confiszirung der dem Kuppelwieſer nachgeahmten ſtählernen Kochgeſchirr, und eine Strafe von zwei hundert Dukaten zu vermeiden, von welchen die Hälfte für Unſre Kammer, die andere Hälfte aber für den Inhaber dieſes Privilegiums durch Unſern k. k. Fiscus einzutreiben ſeyn wird.

Gegeben Wien den 28 Auguſt. 1795.

Hofdekret an ſämmtliche Länderſtellen vom 28 Auguſt.

25.

Wegen Ausmeſſung der Erbſteuer und der Sterbtaxe von groſsjährigen Erben.

*

Se. k. k. Maj. haben allergnädigſt beſchloſſen daß großjährigen Erben wegen Ausmeſſung des Erbſteuer-Betrages oder der Sterbtaxe niemahls die Errichtung

eines

eines gerichtlichen Inventarii, wider ihren Willen, aufgedrungen werden ſoll, ſondern die Abhandlungsinſtanz und die Erbſteuer-Hofkommiſſionen und Landesſtellen, bei welchen die Erbſteuer behandelt wird, nach den eigenen, an Eides Statt abgelegten Vermögens-Bekenntniß, die Erbſteuer und Sterbtaxen zu bemeſſen haben.

Hofdekret des Directorii vom 1 Sept., an ſämmtliche Länderſtellen mit Ausnahme von Tirol und Vord. Oeſterreich, und der Oberſten Juſtizſtelle vom 24 Auguſt an ſämmtliche Appellazions-Gerichte.

Kundgemacht durch das Nied. Oeſterr. und das Inneröſterr. Appellaz. Gericht unter dem 31 Auguſt, das Böhmiſche, unter dem 10 Sept. und das Galiziſche Gubernium, unter dem 9 Oktober.

26.

Zu junge Leute nicht in öffentliche Dienſte anzuſtellen.

*

Da Leute, welche in gar zu frühem Alter in öffentliche Dienſte angeſtellet werden, nicht ſelten Fehltritte begehen, oder leicht dazu verleitet werden können; ſo iſt Sr. Majeſtät Wille und Befehl, daß niemand als Practikant und noch weniger als beſoldeter Beamter bei den Bancal-Gefällen angeſtellet werden ſoll, der nicht das achtzehnte Jahr ſeines Alters vollendet hat.

Hofdekret vom 4 Sept., an ſämmtliche Bancal-Gefälls-Adminiſtrationen.

27.

Auch den Hauſirern ſind die Päſſe auf beſtimmte Zeit und Orte auszufertigen.

*

Durch die Verordnung vom 3 Julius d. J. iſt nach Maßgabe der §. 10. und 18. des Auswanderungs-Patents beſtimmet worden, daß die Päſſe, welche Unterthanen, wenn ſie in ein anders Erbland abgehen, mitgegeben werden, nur auf eine beſtimmte Zeit und höchſtens auf 3 Jahre ausgeſtellt, und darin das Land oder der Bezirk, wo der Unterthan ſich aufhalten will, ausdrücklich benannt werden ſoll. Da nun die Rückſicht, welche dieſer Verordnung zum Grunde liegt, auch auf die Hauſirer ſich erſtrecket, und der Umſtand, daß in einer oder anderer Provinz dieſen Hauſirern Päſſe auf unbeſtimmte Zeit und ohne Beſtimmung eines Bezirkes, ausgeliefert wurden, für die Evidenzhaltung der Konſcription, für die Stellung der zum Wehrſtande gewidmeten Unterthanen, auch für Ordnung und Sittlichkeit nachtheilige Folgen hatte, ſo wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß obgedachte Verordnung allerdings auch auf die Hauſirung anzuwenden iſt.

Hofdekret vom 5. September, an ſämmtliche Länderſtellen.

Kund-

Kundgemacht durch das Gubernium in Steiermark, unter dem 23, die Landesſtelle in Kärnten, unter dem 30 Sept. und durch das Galiziſche Gubernium, unter dem 2 Oktober.

28.

Wegen Prüfungen der Stipendiſten.

*

Um den Unfug zu vermeiden, daß Stipendiſten, welche die Philoſophie an einer Univerſität ſtudiren, ſich, damit ſie der vorgeſchriebenen Ordnung des Unterrichtes ausweichen, als Privatſtudirende an einem Lyceum prüfen laſſen, wird verordnet:

Erſtens, daß kein Studirender, aus deſſen Studien-Zeugniſſen erhellet, daß er die erſten 2 Jahrgänge der Philoſophie bei einer Lehranſtalt, wo das Triennium eingeführt iſt, vollendet habe, bei einer Lehranſtalt, wo das Biennium beſteht, aus den ihm abgängigen Theilen der Metaphyſik und aus der praktiſchen Philoſophie, als Privatiſt, geprüfet werde, wenn er ſich nicht durch ein von dem Univerſitäts-Syndikus ausgefertigtes und mit dem Univerſitäts-Siegel bekräftigtes Amtszeugniß ausweiſet, daß er kein Stipendium genoſſen hat;

Zweitens, daß der Lehrer, welcher einen ſolchen mit dieſem Erforderniſſe verſehenen Jüngling privatim prüfet, in dem Studien-Zeugniſſe, daß er damit verſehen iſt, ausdrücklich und beſtimmt anführe.

Hof-

Hofdekret vom 7. Sept., an ſämmtliche Länderſtellen.

29.

Wiederhohltes Verboth der Winkelſchreiberei. (Für Vorderöſterreich.)

*

Da die tägliche Erfahrung beweiſet, daß die wegen der Winkelſchreiber ergangenen wiederhohlten Verordnungen bisher nicht gefruchtet haben, ſondern dieſe vielmehr fortfahren, beſonders die gemeinen Leute, unter verſchiedenen eigennützigen Vorſpieglungen zu ungegründeten Bitten, auch öfters zu muthwilligen Klagen, und wiederhohlten Behelligungen der Landesſtelle zu verleiten, und dadurch nicht nur in Verſäumniß von Zeit und Verdienſt, ſondern auch in drückende Koſten zu verſetzen; ſo hat man, um dieſem für die Unterthanen ſo ſchädlichen Unfuge zu ſteuern, zu verordnen befunden, daß vom erſten November angefangen, bei dem Regierungs = Einreichungs = Protokolle in allen politiſchen Partikular = Angelegenheiten keine Bittſchriften, Vorſtellungen oder Beſchwerden mehr angenommen werden ſollen, welche nicht von einem wirklich angeſtellten und verpflichteten Regierungs = Advokaten, unterſchrieben ſeyn werden.

Von dieſer Verordnung ſind jedoch diejenigen Bittſchriften ausgenommen, welche von den Parteien ſelbſt

ver=

verfaſſet und unterſchrieben ſind, oder deren Annahme von dem Landespräſidio ſelbſt, oder von der Präſidial-Verwaltung aus beſondern Urſachen, bewilliget wird.

Was aber bei dem Lehenhofe zu überreichen iſt, ſoll fortan von einem Regierungs- und Kammer-Advokaten ſigniret, und in Zukunft auch jeder Advokat bei Strafe, alle ſeine Aufſätze ohne Ausnahme, zu unterzeichnen, und dafür zu haften gehalten ſeyn.

Übrigens aber verſieht man ſich, daß die Vord. Öſter. Regierungs- und Kammer-Advokaten den Parteien weder wegen Verzögerung der ihnen anvertrauten Geſchäfte, noch wegen Überſetzung der Koſten zu gegründeten Klagen um ſo weniger einen Anlaß geben werden, als man gegen einen ſolchen Advokaten mit aller Schärfe, und nach Befund der Umſtände, mit Suſpendirung von der Advokazie ohne Nachſicht vorgehen würde.

Verordnung der Vorderöſterr. Regierung und Kammer, vom 10 September.

30.

Polizei über Maße (in Oeſterreich ob der Ens.)

*

Den geſammten Obrigkeiten und Beamten iſt zwar ſchon durch eine unter dem 27 November 1764 erlaſſene allgemeine Verordnung zur Abſtellung der bei einer damahls vorgenommenen Unterſuchung der Gaſthäuſer

vor-

vorgefundenen unächten Maß = Geſchirre anbefohlen worden, daß ſie ihren untergeordneten Wirthen und Gaſtgebern kein anderes Geſchirr zum öffentlichen Ausſchank geſtatten ſollen, als welches von den Obrigkeiten nach der allgemein vorgeſchriebenen Maſſerei, ordentlich abzimentiret, und mit dem obrigkeitlichen Zeichen gehörig bezeichnet worden iſt, widrigenfalls derjenige Wirth, bei welchem ein unächtes Maß in Zukunft angetroffen werden würde, um den doppelten Werth des vorfindigen zu kleinen und mit keinem Wappen verſehenen Schenkgeſchirrs geſtrafet werden ſoll, gleiche Strafe auch jene Zinngießer, Kupferſchmide, Klampferer, und Hafner zu gewärtigen hätten, welche ein ſogenanntes ungewappeltes Geſchirr zum Verkauf brächten.

Obgleich man ſchon damahls ſicher vorausſetzen konnte, es würde dieſer die Abwendung der durch ungerechtes Geſchirr dem Publikum zugehenden Bevortheilung zum Ziele habenden Anordnung ſämmtliche Obrigkeiten und Beamte mit allem Eifer die Hände biethen, ſo hat man doch erfahren, daß dieſer Verordnung der ſchuldige Vollzug nicht aller Orten geleiſtet wurde, und daß einige Wirthe fortfuhren unächte Geſchirre beizubehalten, wodurch denn die Landesſtelle, um dieſem Unfug ausgiebige Schranken zu ſetzen ſich wiederhohlt genöthiget gefunden hat, durch eine weitere Kundmachung vom 3 November 1767 nicht nur Eingangs erwähnte Verordnung zu wiederhohlen, ſondern auch dieſelbe dahin zu verſchärfen, daß, bei was immer für einem Wirthe oder Gaſtgeber ein dem Maſ-

ſe

ſe nach zu kleines, und mit dem gehörigen Zeichen nicht verſehenes Geſchirr angetroffen würde, derſelbe unnachſichtlich mit einer Strafe von 2 Reichsthalern beleget, und gleiche Strafe auch von jenem Zinngieſſer, Kupferſchmide, Klampferer und Hafner, welche den Gaſtgeber das Trinkgeſchirr eher, als ſolches von der Obrigkeit ordentlich abgeſtochen und bezeichnet worden iſt, verkaufet, erhoben werden ſoll.

Allein ungeachtet dieſer für die allgemeine Sicherheit ſorgfältig getroffenen Verfügungen zeiget ſich, daß deren Befolgung nicht nur von den Wirthen, Zinngieſſern, Kupferſchmiden, Klampferern und Hafnern, ſondern vorzüglich auch von den Obrigkeiten und derſelben Beamten, nach und nach immer mehr und ſo weit auſſer Acht gelaſſen werde, daß ſelbſt einige, für das allgemeine Beſte beſorgte Wirthe um Einhalt dieſes immer mehr über Hand nehmenden Unfuges zu bitten, Anlaß nahmen.

Es wird demnach der ſchon wiederhohlt ergangene Auftrag hiermit dermaſſen erneuert, daß nicht nur Zinngießer, Kupferſchmide und Klampferer, ſondern vorzüglich auch die Hafner-Meiſter alle ihre ſowohl als Getränk-Milch-Geſchirre, die ſie verfertigen, mit ihrem Meiſterzeichen verſehen, bevor ſie ſolche verkaufen, obrigkeitlich zimentiren laſſen, und um ſo unfehlbarer mit dieſem obrigkeitlichen Stämpel zum Verkauf bringen, auch die Gaſtwirth und Wirthſchafts-Eigenthümer eben ſo wenig ein unzimentirtes Zinn-Kupfer-Blech- oder Hafner-Trink-Geſchirr kaufen ſollen, als nach Vorſchrift

ſchrift des ſchon unter dem 1 Dezember 1757 kundgemachten Patents, jeder mit einem unzimentirten Geſchirr in Verkauf betretene Zinngieſſer, Kupferſchmid, Klampferer und Hafner, wie auch der Wirth oder Wirthſchafts-Eigenthümer, der ein ſolches Geſchirr ohne Zeichen kaufte, und ſich mit ſolchem im Ausſchank, oder auf dem Markte betreten lieſſe, nebſt Zerſchlagung des Geſchirrs, mit 3 Reichsthalern beſtrafet würde.

Damit aber dieſer Befehl nicht durch Ausflüchte vereitelt werde; ſo wird hiermit beſtimmet, daß bis zum erſten Januar des künftigen Jahrs 1796 alles vorhandene alte Geſchirr mit dem obrigkeitlichen Zimentirungs-Stämpel, das neu erzeugte Geſchirr aber auch mit dem Meiſterzeichen bemerket ſeyn, nach dieſer verfloſſenen Friſt aber das bei einer Hausviſitazion, oder auf dem Markt unbezeichnet gefundene Geſchirr weggenommen, die obangeſetzte Strafe unverſchont Stück für Stück eingehoben, und hierüber die Anzeige zur weiteren Veranlaſſung an dieſe Landesſtelle gemacht werden ſoll.

Verordnung der Regierung ob der Ens, vom 12 September.

31.

Wegen des Handels der jüdiſchen Handelsleute (in Galizien.)

*

Da vorkommt, daß die jüdiſchen Handelsleute mit ſolchen Waren Handel treiben, welche nach der Zollordnung vom Jahre 1788 von dem freien Handel und dem Umlaufe im Inneren der Provinzen ausgenommen ſind, ohne ſich über ihr Befugniß zu dieſem Handel durch vorſchriftmäſſige obrigkeitliche Erlaubniß-Scheine ausweiſen zu können, da doch die erwähnte allgemeine Zollordnung §. 50. dieſen Handel den Juden in Städten und Märkten nur auf den Fall geſtattet, wenn ihnen die Obrigkeiten hierzu beſondere Erlaubniß-Scheine ertheilen, das Patent vom Jahre 1789. aber, den Juden allen Handel mit jeder Warengattung nur in ſoweit erlaubt, als ſie dabei die allgemeinen Handlungs-Geſetze (folglich auch die Vorſchriften der erſterwähnten Zollordnung) beobachten; ſo wird allen jüdiſchen Handelsleuten in Städten und Märkten hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche mit in der allgemeinen Zollordnung von dem freien Handel und Umlauf ausgenommenen, mithin beſchränkten Waaren, zu handeln gedenken, hierzu um ſo gewiſſer nach Vorſchrift des gedachten Patents, von den Grundobrigkeiten beſondere Erlaubniß-Scheine erheben ſollen, als ſonſt vom 1 Dezember l. J. angefan-

ſangen, bei Reviſionen der Gewölber, dieſe Waren, nach Inhalt des Patents, allen denen, welche dieſe Obrigkeitlichen Erlaubniß-Scheine nicht bei Handen haben, ſogleich vorſchriftmäſſig confiscirt werden würden.

Hofdekret vom 12 September, an das Galiziſche Gubernium.

Kundmachung deſſelben, vom 2 Oktober.

32.

Erhaltung der Hausnummern in Wien.

*

Nachdem durch die ſeit mehreren Jahren auf bisher unbebauten Gründen viele neue Häuſer in Wien aufgeführet worden ſind, dadurch die Nummerirung der Häuſer, in ihrer arithmethiſchen Ordnung auffallend unterbrochen wurde, ſo ſoll zu mehrerer Bequemlichkeit der Einwohner ſowohl, als der ankommenden Fremden, eine neue Nummerirung vorgenommen werden. Die dazu aufgeſtellte Kommiſſion wird den Platz beſtimmen, an welchem das Haus für beſtändig ſowohl auſſerhalb als von innen nummeriret ſeyn ſoll, und der Inhaber, Sequeſter, oder Adminiſtrator des Hauſes ſoll ſich angelegen halten, daß die neue Nummer in Hinkunft in- und auſſerhalb des Hauſes, in lesbarem Stande, bei Verwirkung der vermöge Patents vom 10 März 1773. hierauf feſtgeſetzten Strafe von neun Gulden, und der

auf

auf Koſten des Hauseigenthümers vorzunehmenden Ausbeſſerung, unterhalten werde.

Verordnung des Wiener Magiſtrats, vom 12 September.

33.

Daß nicht auf Proviſionen, und Quartier-Gelder, wohl aber auf Perſonal-Zulagen der Beamten Beſchlag gelegt werden kann.

*

Da die Proviſionen den ohne Dekret angeſtellten Beamten, die auf eigentliche Penſion keinen Anſpruch machen können, als ein nach dem Tag ausgemeſſenes Almoſen zu Theil werden, folglich wie die Armen-Porzionen und Stiftungs-Pfründen zu betrachten ſind, dieſe aber von denjenigen, welche ſelbige genieſſen, weder an jemand andern überlaſſen, noch Schulden-Forderungen darauf vorgemerket werden können; ſo ſind in der Betrachtung, daß diejenigen, welche die ihnen angewieſenen Proviſionen verpfänden, zuletzt auf das Betteln ſich verlegen, und dem Publikum, wie auch dem Staate läſtig werden, künftig auf Proviſionen eben ſo, wie auf Armen-Portionen und Spital-Pründen, keine Vormerkungen zu bewilligen.

Hin-

Hingegen können die Perſonal = Zulagen, da dieſe im Grunde auſſerordentliche Beſoldungen über die ſtatutsmäſſigen Gehalte ſind, wie die ordentlichen Beſoldungen, zur Hälfte dem gerichtlichen Beſchlage unterworfen werden.

Endlich kann auf Quartier = Gelder ein Verboth oder Beſchlag nicht Statt haben, weil ſie nur Entſchädigungen (Äquivalente) für die eigentlichen Wohnungen (Naturalquartiere) ſind, welche die Beamten andern zu überlaſſen nicht berechtiget ſind.

Hofdekret des Directorii vom 18 September an ſämmtliche Länderſtellen, und der oberſten Juſtiz-Stelle, vom 11 Sept. an ſämmtliche Appellazions-Behörden.

Kundgemacht durch das Nied. Oeſt. das Inneröſterr. und das Böhmiſche Appellazions = Gericht, unter dem 18, das Oberöſterr. unter dem 23 Septemb. die Regierung ob der Ens, und das Mähriſch= Schleſ. Gubernium, unter dem 21, die Nied. Oeſterr. Regierung und das Tiroliſche Gubernium, unter dem 23, die Landeshauptmannſchaft in Krain, unter dem 24, die Landesſtelle Kärnten, unter dem 28, und das Trieſter Gubernium, unter dem 31 Oktober, die Vorderöſterr. Regierung unter dem 2 Novemb. und das Galiziſche Gubernium unter dem 31 Julius, und 6 November.

34.

Grundſätze zur Prüfung der Cautions-Inſtrumente. (Für Galizien)

*

Die Grundſätze, nach welchen künftighin bei Prüfung der Cautions-Inſtrumente unabweichlich vorgegangen werden wird, ſind folgende:

Erſtens. Es iſt vor allen erforderlich, daß jeder Cautionsleger die Caution mit zwei Zeugen, und der Klauſel des Intabulazions-Rechtes verſehe.

Zweitens. Der Tabular- oder Grundbuchs-Extrakt, der aber nie veraltet ſeyn darf, muß beigebracht werden, damit aus demſelben erſehen werden könne, ob und in wie weit die zur Caution vorgeſchriebene landtäſliche oder ſtädtiſche Realität, wegen allenfalls darauf haftender Schulden, zur Bedeckung des Ärariums hinreichend ſei, und ob der Cavent ſolche erbeigenthümlich beſitze.

Drittens. Die Partei hat, wenn ſie die Caution auf ein ſtädtiſches Haus, oder auf andere ſtädtiſche, in Wieſen, Äckern und Gärten beſtehende Realität beibringt, darüber die gerichtliche Abſchätzung vorzuweiſen.

Viertens. Dieſe Abſchätzung muß von zwei beeideten Kunſtverſtändigen, mit Zuziehung des Ortsmagiſtrats, wenn ſelbiger regulirt iſt, widrigenfalls aber in Beiſeyn des herrſchaftlichen Juſtiziars, oder desjenigen, welcher über den Ort, wo das zur Caution gegebene

Gut

Gut liegt, im Nahmen des Dominiums die Gerichtsbarkeit ausübt, vorgenommen werden: wofern aber die zwei Kunſtverſtändigen unbeeidet wären; ſo iſt zuerſt von ihnen durch den Magiſtrat oder Juſtiziar der Eid abzunehmen, worauf ſie erſt zur Abſchätzung zu ſchreiten haben.

Fünftens. Die Partei hat, mag ſie für ſich, oder für einen andern die Caution leiſten, ſowohl ſich, als auch ihre Erben zugleich zu verpflichten, für den allenfalls ausfallenden Schaden mit dem verſchriebenen Betrage zu haften.

Sechſtens. Die Partei, wenn die Caution für einen dritten ausgeſtellt wird, hat ſich der rechtlichen Wohlthaten Ordinis & Excusionis, in der Urkunde zu begeben.

Siebentens. Es iſt, wenn in einer Cautions-Urkunde mehrere Caventen für einen dritten, oder für ſich ſelbſt erſcheinen, nöthig, daß dieſe Caventen den rechtlichen Wohlthaten Ordinis, Excusionis und Diviſionis entſagen.

Achtens. Eine Ehegatinn, wenn ſie für ihren Gemahl eine Caution leiſtet, muß ſich der ihr zuſtehenden beſonderen weiblichen Rechts-Wohlthaten: nähmlich des Senatus Conſulti Velejani, und des Authenticæ Codicis: Si qua Mulier begeben; worüber ſie von zwei Rechtsverſtändigen, oder auch von den mit einem geprüften Juſtiz-Mann verſehenen Ortsgerichten zu belehren iſt, welche Rechtsverſtändige, oder Gerichte die Caution mit der unten anzuführenden Clauſel

der

dergeſtalt mit zu unterfertigen haben, daß ſie nähmlich beſtätigen: daß ſie der Caventinn die ihr zuſtehenden Rechtswohlthaten deutlich erklärt, und ſie ſolchen freiwillig entſagt habe.

Neuntens. Endlich, wenn eine Frauensperſon entweder allein auf ihr eigenes Vermögen, oder aber mit ihrem Ehegatten auf ihr gemeinſchaftliches Vermögen eine Caution für einen dritten ausſtellt, muß dieſelbe in beiden Fällen, wie bei dem vorigen Abſatze nur mit Hinweglaſſung Authenticæ Codicis: ſi qua Mulier, alleinig mit dem Beneficio Senatus conſulti Velejani beſtätiget werden.

Kundmachung des Galiziſchen Gubernii, vom 18. September.

35.

Erneuerte Fiſchverkauf-Ordnung.

*

Nach Inhalt des ſechſten Abſatzes des unter dem 21 März 1771 ergangenen höchſten Patents, ſollen die Fiſchhändler, Fiſcher, und derſelben Knechte, von dem Fange der ſogenannten edeln Brut, ſich gänzlich enthalten, folglich keinen Hecht, Schill, (Sander,) Huch, Karpfen, und andere dergleichen Gattungen, welche ſchwerer anzuwachſen pflegen, unter drei viertel Pfund, ingleichen von jenen, die nicht in ſtarkes Wachsthum kommen, als Rutten, (Aalraupen,) Schleihen, Zinge, Perſch-

Perſchlinge (Börſche) ꝛc. keinen unter einem viertel Pfund zu fangen, und auf den Markt zum Verkaufe zu bringen ſich beigeheu laſſen. Weil aber dieſe höchſte Verordnung bisher vielfältig auſſer Acht gelaſſen, und hierdurch der Wachsthum der angezeigten Fiſchgattungen verhindert, damit aber die Seltenheit, und der Mangel dieſer Fiſchgattungen unvermeidlich herbeigeführt wird, ſo wird obſtehender Abſatz des gedachten Patentes mit dem Beiſatze hiermit erneuert, daß gegen die Übertreter mit einer Geldſtrafe von zwölf Reichsthalern vorgegangen werden ſoll.

Verordnung der Nied. Oeſt. Regierung v. 22. Sept.

36.

Die Glücksſpiele, und die Spiele des Dienſtgeſindes, wie auch der Handwerksgeſellen werden neuerdings verbothen.

*

Die Sorgfalt der Landes-Regierung iſt von jeher dahin gerichtet geweſen, die Landes-Einwohner von der verderblichen Neigung zu den Glücks- oder Hazard-Spielen, theils durch Darſtellung der hieraus für die Einzelnen, wie auch für ganze Familien entſpringenden nachtheiligen Folgen, theils durch Verhängung ſchwerer Strafen gegen ſolche Spieler, nach Möglichkeit abzuhalten; indeſſen wird doch wahrgenommen, daß dieſes Übel, ungeachtet ſo vielfältige erlaubte Spiele zum

Zeit-

Zeitvertreib, und zur Beluſtigung beſtehen, nicht gänz-lich ausgerottet, ſondern hier und da noch immer im Schwange iſt. Um daher demſelben ſtandhaft Schranken zu ſetzen, und den allenfalls herrſchenden Irrthum, als wären die hierwegen erfloſſenen Verbothe auſſer Wirkſamkeit gekommen, in Hinkunft ganz zu benehmen, findet man für nöthig dieſe Verbothe folgendermaſſen zu erneuern:

Erſtens: Unter die verbothenen Spiele, ſie mögen in Geheim, oder öffentlich geſpielet werden, gehören Pharaon, Baſſet, Würfeln, Paſſadieci, Landsknecht, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauſchen, Färbeln, Straſchak ſincere, Brennten, Molina, Wallacho, Maccao, Halbzwölf oder Mezzo duodici, Vingtun, Wirbiſch und Häufeln.

Zweitens: Eben ſo ſind alle ähnliche Spiele, unter was immer für einem Nahmen ſie zum Vorſchein kommen, verbothen; bevor jedoch die Obrigkeit, welcher das Recht über politiſche Verbrechen, ſomit über Hazardſpiele zu urtheilen, zuſtehet, dergleichen Hazardſpiele, die in den Geſetzen und Verordnungen nicht ausdrücklich genannt ſind, beſtrafet, hat ſelbige jedesmahl die Anzeige davon mit einer umſtändlichen Beſchreibung: wie das Spiel eigentlich geſpielet wird, an das kön. Kreisamt, dieſes aber an das Gubernium zu machen, und die weitere Entſcheidung abzuwarten.

Drittens: In der Hauptſtadt Prag ſtehet die Unterſuchung und Aburtheilung der Hazardſpieler dem kön. Stadthauptmann oder Polizei-Direktor, zu.

Viertens. Sowohl diejenigen, welche dieſe Spiele ſpielen, als auch diejenigen, in deren Wohnung geſpielet worden iſt, ſind für jeden Übertretungsfall mit 300 Dukaten zu beſtrafen, und das Strafgeld iſt an dieſes kön. Landesgubernium abzuführen. Sollte jedoch

Fünftens, einer der Spielenden, oder derjenige, wo das Spiel gehalten wurde, die Anzeige bei der Behörde ſelbſt machen, ſo iſt ihm nicht allein die verwirkte eigene Strafe nachzuſehen, ſondern auch ein Drittel des Strafgeldes mit 100 Dukaten zuzuwenden; ſo wie eine gleiche Belohnung jeder andere Anzeiger, deſſen Nahme verſchwiegen zu halten iſt, zu gewärtigen hat.

Sechſtens. Die Übertretung der wegen verbothener Spiele ergangenen Geſetze und Verordnungen verjähret ſich nach dem Verlaufe von 5 Jahren, und kann daher, wenn dieſe Übertretung bereits vor 5 Jahren geſchehen iſt, keine Strafe deshalben mehr Statt finden.

Siebentens. Wenn der Schuldige die Geldſtrafe wegen Unvermögenheit zu erlegen auſſer Stand wäre, ſo ſo iſt er nach dem allgemeinen Geſetze über politiſche Verbrechen und Strafen, (§. 39.) mit zeitlichem gelinderen Gefängniſſe zu belegen.

Achtens: Weiter ſind auch nach der Verordnung vom 12. Oktober 1792 (*) alle Geldſpiele und Gewette des Dienſtgeſindes, wie auch der Handwerksgeſellen (mit Ausnahme des Kegelſpiels in den Gärten) für

Win-

(*) In der Sammlung von K. Franz Geſetzen und Verordnungen Thl. I. S. 123.

Winkel und hohe Spiele anzuſehen, und daher verbothen; jedoch bleibet denſelben unbenommen, zu ihrer Ergetzung allenfalls um einen Trunk, oder um die ſogenannte Zeche, zu ſpielen. Die Übertreter ſind im erſten Falle mit einem dreitägigen Polizei = Arreſte, bei wiederholten Betretungen, mit einer angemeſſenen körperlichen Züchtigung, und endlich bei erſcheinender Unverbeſſerlichkeit, auch mit dem Zuchthauſe zu beſtrafen, ſo wie die Wirthe, wenn ſie dieſe verbothenen Spiele in ihren Schänkhäuſern dulden, das erſte Mahl mit 6 Guld., das zweite Mahl mit 12 Guld., und das dritte Mahl mit Einſtellung des Gewerbes, im Unvermögenheits = Falle aber, das erſte Mahl mit einem sechstägigen, das zweite Mahl mit einem zwölftägigen Arreſte, und das dritte Mahl, ebenfalls mit Sperrung ihres Gewerbes, beſtrafet werden ſollen. Nebſtbei ſind auch die Wirthe und Garten = Eigenthümer gehalten, wenn ſie ein übermäſſig hohes Kegelſpiel bei Leuten niedrigerer Klaſſe wahrnehmen, die Spieler davon abzumahnen, und auch allenfalls der obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen.

Auf die genaue Befolgung dieſer wiederhohlt bekannt gemachten Spielverbothe haben die Grund = und Orts = Obrigkeiten, Polizei = Aufſeher und Polizei = Wachen ein obachtſames Auge unausgeſetzt zu tragen, und die Übertreter zur geſetzlichen Beſtrafung unnachſichtlich zu bringen, widrigenfalls, wenn hierin entweder Nachläſſigkeit, oder gar eine vorſetzliche Nachſicht auf ihrer Seite wahrgenommen werden ſollte, man gegen dieſelben mit aller Strenge vorgehen wird.

Verordnung des Böhmiſchen Gubernii, vom 23 Sept.

37.

In welchen Fällen von den Erbſchaften das Mortuarium zu erheben iſt.

*

Se. Maj. haben verordnet, daß von demjenigen Vermögen, welches ein Erblaſſer ſchon bei Lebzeiten verſchenket hat, und das daher keinen Theil ſeiner Verlaſſenſchafts-Maſſe mehr ausmacht, ein Mortuarium nicht bezogen werden könne, wenn ſich auch der Schenker auf lebenslang den Fruchtgenuß vorbehalten, oder den Beſchenkten auf irgend eine Art in der freien Schaltung mit ſeinem Eigenthume beſchränket hat. Doch muß die Schankung unter Lebenden rechtsgiltig und wahrhaft zu Stande gebracht, daher entweder das geſchenkte Gut oder wenigſtens die Schankungs-Urkunde dem Beſchenkten wirklich übergeben ſeyn. Bei Schankungen aber, wodurch erſt nach dem Tode des Schenkers das Eigenthum an den Beſchenkten übertragen wird, ſie mögen widerruflich oder unwiderruflich dargeſtellt ſeyn, iſt das Mortuarium von dem verſchenkten Gute auf eben die Art, wie von dem Ererbten, abzunehmen.

Hofdekret des Directorii vom 25. September, an ſämmtliche Länderſtellen, und der oberſten Juſtizſtelle, vom 2. Octob. an ſämmtliche Appellazions-Gerichte.

Kund-

Kundgemacht durch das Nied. Oeſter. Appellazions-Gericht, unter dem 6, das Böhmiſche, unter dem 8, das Inner-Oeſt. unter dem 9, das Vorder-Oeſt. unter dem 14. Oktober.

38.

Erbfolge in die Bauerngüter (in Tirol.)

*

Wir Franz der Zweite. ꝛc.

Vielfältige und dringende Beſchwerden, welche Uns gegen die ſeit dem 3. April des Jahrs 1787 beſtehende Vorſchrift über die Erbfolge in die Bauerngüter ſind vorgetragen worden, haben Uns bewogen, ſowohl das über dieſen Gegenſtand unter dem 3. April 1787 erlaſſene Patent, als die darauf ſich beziehenden Anordnungen, welche den 5. Oktober und 28. Dezember 1787, den 15. April, 26. September und 14. Oktober 1788, den 25. Junius 1789, endlich den 5. März 1790 ergangen ſind, hiermit aufzuheben, dagegen aber folgende Vorſchrift zu ertheilen:

§. 1.

In Anſehung des geſetzlichen Erbrechtes hat auch bei dem Bauernſtande die allgemeine unter dem 11. Mai 1786 feſtgeſetzte Erbfolge-Ordnung zu gelten.

§. 2.

Ingleichen hat es in Anſehung der Vormundſchaften über minderjährige Bauernkinder bei dem, was in dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche, im fünften

Haupt-

Hauptſtücke des erſten Theils vorgeſchrieben iſt, dermaſſen zu verbleiben, daß nur die dort aufgeführten Hinderniſſe, und kein anderes von der Vormundſchaft ausſchlieſſen, und auf die Verwaltung, oder Veräuſſerung des Pupillargutes wirken können.

§. 3.

In dem Falle der geſetzlichen Erbfolge, und wenn nicht ſchon der Vater, oder die Mutter das Bauerngut einem Kinde nahmentlich zugedacht hätte, ſoll bei der Theilung zwiſchen mehreren Kindern das Bauerngut mit allem, was unmittelbar dazu gehörig iſt, folglich auch mit dem bei ſolchem miteinkataſtrirten Realgewerbe, allzeit dem älteſten Sohne, wenn die Gerichtsobrigkeit gegen denſelben kein gegründetes geſetzliches Bedenken heget, ſonſt aber dem nächſten an ihm, und im Abgange eines Sohnes, der älteſten Tochter zugetheilet werden. Ob gegründete geſetzliche Bedenken gegen das zum Beſitze berufene Kind eintreten, iſt in jenen Fällen, wo den Geſetzen gemäß wegen Leibs = oder Gemüths = Gebrechen, oder gegen unbeſonnene Verſchwender die Beſtellung eines Kurators ſtatt findet, von der Gerichtsbehörde, außerdem aber von der politiſchen Behörde zu erkennen.

§. 4.

Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, ſchon in dem Miteigenthume des Bauerngutes ſteht, iſt einem wie dem andern geſtattet, auch den erledigten Theil, alſo das ganze Bauerngut, an ſich zu löſen.

§. 5.

§ 5.

Wer das Bauerngut auf die in beiden vorſtehenden Abſätzen bemerkte Art an ſich bringet, iſt ſchuldig, die Erben oder Miterben, nach dem entweder durch gütliches Einverſtändniß, oder ordentliche Schätzung beſtimmten Werthe des Gutes, zu befriedigen. Im Falle der Schätzung iſt der Werth mit Rückſicht auf alle Umſtände dermaſſen zu beſtimmen, daß der eintretende Beſitzer auf dem Gute wohl beſtehen könne. Die Schätzmänner haben hierbei nicht nur die Eigenſchaft und Beſchwerden des Guts, ſondern auch ob der Fundus inſtructus wirklich vorhanden ſei, oder nicht? genau zu erwägen, und was aus der Mobilar-Verlaſſenſchaft dazu gehöre, und unter dem Anſchlage des Guts zu verſtehen ſei, ausdrücklich zu beſtimmen.

Wenn jedoch keines der erbnehmenden Geſchwiſter oder Erbs-Parteien dieſes Gut um den ausgefallenen Schätzungspreis übernehmen wollte, noch das Gut in Hinſicht auf Kultur, und die Unterhaltung zweier Familien eine Zerſtückung leidet, iſt ſelbiges einem mehrbiethenden Fremden kaufsweiſe zu überlaſſen, und das hieraus gelößte Geld in die gemeinſchaftliche Erbmaſſe zu werfen.

§. 6.

Wenn der Vater oder die Mutter nicht nur das Bauerngut einem Kinde nahmentlich zugedacht, ſondern auch in einer letztwilligen Anordnung den Übernehmungs-Preis des Guts ſelbſt beſtimmt hätte, ſoll es dabei zu verbleiben haben; nur in dem Falle, wenn die Miterben

er-

erweiſen zu können glauben, daß der ihnen nach den beſtehenden Geſetzen, gebührende Pflichttheil durch eine allzugroße Begünſtigung des Beſitzers geſchmählert worden, muß auf ihr Verlangen, die Schätzung des Gutes vorgenommen, nach dem dadurch beſtimmten Werthe der Pflichttheil berechnet, und ſolcher ohne Abbruch, jedem Miterben hinausgegeben werden.

§. 7.

Wenn der Vater oder die Mutter zwei beſondere Bauerngüter, oder ſo viele zuſammen gehörige, oder an ſich trennbare Grundſtücke hinterlaſſen haben, daß ſie ohne Nachtheil der Kultur, und der Unterhaltung zweier Familien, in zwei Bauerngüter getheilt werden könnten, ſoll der älteſte Sohn das eine davon wählen, das andere aber dem nächſten an ihm zugetheilt werden. In einem ſolchen Falle iſt auch dem überlebenden Ehegatten, wenn er in dem Miteigenthume beider Bauerngüter oder ſämmtlicher Grundſtücke ſtehet, nur allein geſtattet, eines von beiden Gütern zu wählen.

§. 8.

Wenn der Vater oder die Mutter, nebſt einem einzelnen Hauſe oder Bauerngute, auch andere nicht dazu gehörige Grundſtücke hinterlaſſen hat, die zwar an ſich trennbar, aber zum Betriebe der Feldwirthſchaft unumgänglich erforderlich ſind, ſollen ſolche ebenfalls dem eintretenden Beſitzer zugetheilt werden. Dieſem ſteht aber dann nicht mehr frei einige von dieſen Grundſtücken zu veräußern, wenn er nicht eben ſoviel als er veräuſſert, durch Kauf, Tauſch, oder auf andere Art wieder an ſich bringet, und dem Bauerngute einverleibet.

§. 9.

Die vorſtehenden Anordnungen ſind auch in Anſehung jener Einwohner der Städte zu beobachten, die ein Gewerb treiben, das Burgerrecht oder ſonſt einen Nahrungsweg haben, zugleich aber ein Bauerngut beſitzen, welches ſie wegen der nahen Lage ſelbſt bauen können.

§. 10.

Iſt der Beſitzer eines Bauerngutes ohne Kinder verſtorben, und wäre nach oben angeführten Urſachen die Verſtückung des Bauernguts nicht zuläßig, ſo bleibt der Willkühr der Erben überlaſſen, wem aus ihnen ſie das Gut zutheilen, oder ob ſie es veräußern wollen.

§. 11.

Da, wo keine zuſammenhangende geſchloſſene Bauerngüter beſtehen, und wo die von Ältern hinterlaſſenen Grundſtücke ohne Nachtheil ihrer Kultur, unter allen Geſchwiſtern vertheilt werden können, iſt das, was in den vorſtehenden §§. 3. 4. 5. und 6. angeordnet worden, bloß in Anſehung der Häuſer und ihrer Zugehörung, zu beobachten.

Gegeben in Innsbruck den 9. Oktober.

39.

Privilegium für Theodor von Pachners Papier-Maſchinen.

*

Da vermöge einer allerhöchſten Entſchlieſſung dem in Wien anſäſſigen Groshändler, Ignaz Pachner, Edlen von Eggenſtorf, ein durch 10 Jahre dauerndes Privileginm auf die ausſchlieſſende Benützung zweier neuen, von ihm erfundenen, und auf ſeiner Papier-Mühle zu Klein-Neuſiedel in Nieder-Öſterreich errichteten zwei neuen Papier-Fabrikazions-Maſchinen für Öſterreich unter und ob der Ens, für die Innerößterreichiſchen Provinzen, wie auch für Böhmen und Mähren, ertheilet worden iſt, ſo wird ſolches der Landesſtelle hiermit bekannt gemacht, und der wörtliche Inhalt des Privilegii mitgetheilet, welches alſo lautet:

Wir Franz der Zweite ꝛc.

Ignaz Theodor von Pachner, Edler von Eggenſtorf, privilegirter Groshändler, hat Uns allerunterthänigſt vorgeſtellt: daß es ihm gelungen habe, in ſeiner Papier-Fabrick zu Klein-Neuſiedel, zur Verfertigung eines beſſeren Papiers zwei Maſchinen von ganz neuer Art und Erfindung zu errichten, mit der beigefügten Bitte: Wir möchten geruhen, ihm das Recht zu ertheilen, dieſe neu erfundene Maſchine durch einige Zeit ausſchlieſſungsweiſe zu benutzen.

Da

Da wir nun in Erwägung genommeu haben, daß der erwähnte Bittſteller einen anſehnlichen Aufwand auf die Erfindung und Herſtellung dieſer zwei Maſchinen gemacht hat, und es billig iſt, ihm zu einiger Entſchädigung einen Vorzug vor jenen zu geben, welche ſich bloß der Nachahmung befleiſſen; ſo haben Wir in dieſe unterthänigſte Bitte gewilliget, und ihm Ignaz Theodor von Pachner, Edlen von Eggendorf, das Recht verliehen, durch zehn nach einander folgende Jahre ſeine neu erfundenen zwei Maſchinen zu Erzeugung eines beſſeren Papiers, von dem unten geſetzten Datum an, in Unſerm Erzherzogthume Öſterreich ob und unter der Ens, und den geſammten Inneröſterreichiſchen Landen, nicht minder in Unſerem Königreiche Böhmen und Unſerem Markgrafthum Mähren, wenn dergleichen Maſchinen in dieſen Erbländern nicht ſchon wirklich beſtehen, ausſchließungsweiſe zu benutzen, mit der Verordnung, daß die von ihm eingereichten Zeichnungen der zwei neu erfundenen Maſchinen bei unſern Länderſtellen in Nieder-Öſterreich, Böhmen und Mähren zu dem Ende aufbehalten werden ſollen, damit auf den Fall, wenn ſich darüber ein Streit mit jenen ereignete, welche die von dem von Pachner erzeugten Papiere auf den unſern Erbländern bisher bekannten Maſchinen verfertigen (welches ihnen allerdings zuſteht,) ſolcher Streit darnach von der politiſchen Behörde, mit Vorbehalt des Rechtsweges, entſchieden werden möge.

Thun dieſes, und verleihen kraft dieſes offenen Briefes, aus landesfürſtlicher Machtsvollkommenheit,

für

für Uns und unſere Thronfolger, ihm Ignaz Theodor von Pachner, Edlen von Eggendorf, erwähntes ausſchlieſſendes Privilegium auf zehn nach einander folgende Jahre, und gebiethen allen Unterthanen und Behörden Unſers Landes ob- und unter der Ens, ingleichen Inner-Öſterreichs, wie auch von Böhmen und Mähren, auch ſonſt jedermann, den Impetranten bei dieſem Privilegium zu ſchützen und Hand zu haben, weder dawider ſelbſt zu handeln, noch zu geſtatten, daß ſolches von andern geſchehe, ſo lieb ihnen iſt die Confiscirung der dem von Pachner nachgeahmten Maſchinen und eine Strafe von zwei Hundert Dukaten zu vermeiden, von welcher die Hälfte für Unſre Kammer, die andere Hälfte aber für den Inhaber dieſes Privilegiums durch unſern k. k. Fiscus einzutreiben ſeyn wird. Gegeben Wien den 26 Junius.

Hofdekret vom 16. Oktober, an ſämmtliche Länderſtellen.

40.

In wie weit der Gehalt von Juſtiziaren der Staats-Herrſchaften der Arrha unterliege.

*

Um in Anſehung der auf ſämmtlichen Staatsgütern angeſtellten Juſtiziarien, in Beziehung auf die Arrha, deren Entrichtung mit der Penſions-Fähigkeit in

kei-

keinem Zuſammenhange ſteht, eine gleiche Behandlung zu treffen, wird zur Richtſchnur und weiteren Belehrung der Staatsgüter-Verwaltungen hiermit vorgeſchrieben: daß diejenigen Juſtiziarien auf den Staatsgütern, welche nur allein zum Dienſte der Staatsgüter angenommen, und ſo beſoldet ſind, daß ihr Gehalt jährlich 106 Gul. überſteigt, vom 1. Nov. 1795 anfangend, die Arrha zu entrichten haben: diejenigen Juſtiziarien hingegen, welche nicht eigens für ein Staatsgut oder mehrere angeſtellt ſind, ſondern nur Beſtallungen von einer oder mehreren Staats-Herrſchaften für ihre Bemühungen genieſſen, nebenher aber als Rechtsgelehrte, Advokaten, Sindici oder als ſonſt irgendwo anders angeſtellte Beamten ſich noch nebenher Verdienſt erwerben, und nicht den Staatsgütern allein, ſondern auch andern dienen, wie bisher alſo auch künftighin, arrhafrei gelaſſen werden.

Hofdekret vom 17. Oktober, an ſämmtliche Länderſtellen, mit Ausnahme Böhmen, Mähren und Schleſien.

41.

Der Verkauf der Butter und des Schmalzes wird (in Tirol) verbothen.

*.

Durch die allgemeine Markt = Ordnung vom 19. Febr. 1791 (*) iſt verordnet worden, wie dem ſchädlichen Butter = und Schmalz = Vorkaufe Einhalt gethan werden ſoll. Da jedoch nun dieſer ſchädliche Vorkauf gleichwohl wieder überhand nimmt, dadurch aber ein allgemeiner Mangel an Schmalz und Butter, und derſelben ungewöhnlich theure Preis entſtehet, auch der Verdacht unterwaltet, daß dieſe nothwendigen Lebensmittel auſſer Landes vielfältig abgeſetzt werden, ſo wird hiermit angeordnet, daß oberwähnte Markt = Ordnung ſogleich und überall wiederhohlt bekannt gemacht, und beigeſetzt werden ſoll:

Erſtens, Daß die Vorkäufer mit der Hinwegnehmung der Ware ohne Nachſicht zu beſtrafen, und würden ſie wiederhohlt betreten, mit der doppelten Strafe des Werthes zu belegen ſind;

Zweitens, daß demjenigen, welcher einen Vorkäufer anzeiget, der dritte Theil des Vorkauf = Betrages, ſammt Verſchweigung ſeines Nahmens, zugeſichert ſei.

Obrig=

(*) S. K. Leopold II. Geſetze und Verordnungen, Thl. II. S. 81 u. 83.

Obrigkeiten, Magiſtrate und Zollämter werden bei eigener Haftung angewieſen, auf den Vollzug dieſer zum Wohl der Unterthanen getroffenen Veranſtaltung eifrigſt zu wachen.

Verordnung des Tiroliſchen Gubernii, vom 20. Oktober.

42.

Fleckſiederei, und Standplätze der Fleckſieder zu Grätz.

Zu Folge Hofdekrets vom 27. Julius d. J. iſt bereits bekannt gemacht worden, (vorne N. 11.) daß vom 1. November d. J. alle Zuwage vom Rindfleiſche aufhören werde, und zu deren Verkauf, das Pfund zu 3 Kreuzer, eigene Fleckſieder würden aufgeſtellet werden.

Nachdem nun drei mit den beßten Zeugniſſen von Wien angekommene Fleckſieder, gegen ihre Verpflichtung, das Publikum gut zu bedienen, mit Fleckſieder-Gerechtſamen und dem Bürgerrechte beſchenkt, daher auch als Meiſter dem hieſigen bürgerl. Fleiſcherhandwerk einverleibet worden ſind, ſo wird ſolches dem Publikum mit folgenden Punkten bekannt gemacht:

Erſtens, ſind dieſen Fleckſiedern folgende 3 Verkaufsplätze angewieſen, als für die Stadt: Der Platz an

an dem Gottlieb Pilleriſchen Hauſe, rückwärts gegen die Franziskaner = Kirche; für die **Muhrvorſtadt:** Der Platz zwiſchen dem Weißmayriſchen, und dem Elephanten = Wirthshauſe; für die **Jakominivorſtadt:** Der Platz zwiſchen dem Laternenpfahl, und dem Gewölbe des Käßſtechers Ensbrunner an der Eiſenthorbrücke.

Zweitens, enthält der hier beigedrückte Ausweis, was vom Pfund zu 3 Kr., und was ſtückweiſe um beſondere Preiſe bei ihnen zu bekommen iſt.

Drittens. Zur Vermeidung aller Irrung wird hiermit wiederhohlt, daß die hieſigen Stadtfleiſcher vom. 1. November an, alle Zuwage vom Rindfleiſche an die Fleckſieder abzugeben, dagegen das Pfund Rindfleiſch ohne Zuwage, um 6 Kr., und das Kälberne ſammt Zuwage, auch um 6 Kr. zu verkaufen die Erlaubniß haben.

In den Vorſtädten haben inzwiſchen die Fleiſcher noch das Recht, das Rind = und Kalbfleiſch ſammt der Zuwage zu 5 Kr. zu verkaufen, bis man ſehen wird, ob die Fleckſieder ſo vielen Abſatz haben, daß ſie auch von denſelben die Zuwage übernehmen können.

Welches hiermit Jedermann zu ſeiner Wiſſenſchaft und Benehmung bekannt gemacht wird.

Verordnung des Steiriſchen Gubernii, vom 24. Oktober.

Aus=

Ausweis

des ſämmtlichen ſogenannten Beilwerks, welches bei den Fleckſiedern um die hier beigeſetzten Preiſe zu bekommen ſeyn wird:

	Kreutzer.
Das Pfund Fleck, Leber, Lunge, Milz, und ungeſottenes Zungenfleiſch zu =	3.
Das Pfund Herz, = = = = = = =	4.
Eine friſche Zunge, nach Verhältniß ihrer Gröſſe = = = = = = = = = =	18 bis 24.
Eine eingeböckelte Zunge, verhältnißmäſſig	30 bis 34.
Eine ganze Naſe, ohne Obergaum, nach der Größe = = = = = = =	6 bis 7.
Ein ganzer Obergaum, = = = = =	3 bis 4.
Ein ganzer Untergaum, = = = = =	5 bis 6.
Ein ganzer Ochſenfuß nach der Größe = =	5 bis 6.
Ein Pfund Klauenſchmalz = = = = =	14.

43.

Von dem nützlichen Gebrauche der Steinkohlen in Eiſen = Fabricken.

*

Um zur Sparung des Holzes das noch immer beſtehende Vorurtheil zu heben, daß die Steinkohlen zu Bearbeitung der Eiſenfabrikate minder tauglich als die Holzkohlen ſind, wird einer allerhöchſten Entſchlieſſung

zu Folge den Bergämtern und ſämmtlichen Schmidſchaften bekannt gemacht, daß der Beiſitzer bei dem Nied. Öſterr. Oberberggerichte zu Steier, Paul Ignaz Payrer, in der Stadt Waidhofen, in Beiſeyn der Werkmeiſter und des Stadt = Magiſtrats, wie auch in der Stadt Ybſitz, in Gegenwart des obrigkeitlichen Beamten und der Schmidſchaften, mehrere Verſuche vorgenommen habe, mit Steinkohlen die verſchiedenen Gattungen der Eiſen = und Stahl = Fabrikate zu bearbeiten, und daß bei dieſen Verſuchen die Bearbeitung dieſes Fabrikats auch bloß mit rohen Steinkohlen, bis auf die Zerrennarbeiten für wohl tauglich befunden, auch ſogar die Senſen und Sicheln, mit Steinkohlen, vermiſcht mit Holzkohlen, in guter Eigenſchaft erzeuget worden ſeyn, wie ſolches die vorgelegten Muſter beweiſen.

Von dieſem guten Erfolge wird die Nachricht ertheilet, damit allenthalben, und vornehmlich in den Gegenden, wo Steinkohlen ſind, die Feuerarbeiter zu derſelben Gebrauche ermuntert werden, und der Verbrauch des Holzes abnehmen möge.

Hofdekret vom 30. Oktober, an ſämmtliche Länderſtellen.

Kundgemacht durch die Nied. Oeſter. Regierung, unter dem 27. November.

44.

Wegen Auſcultanten.

*

Sr. Maj. allerhöchſten Entſchlieſſung gemäß, ſollen die Auſcultanten bei ihrer Anſtellung, gleich den Praktikanten in Eid und Pflicht genommen, und von dieſer Zeit an, derſelben wirkliche Dienſtleiſtung in landesfürſtlichen Dienſten gerechnet werden.

Hofdekret vom 7. November, an ſämmtliche Länderſtellen.

45.

Beamte ſollen ſich der Ausſtellung doppelter Gehalts-Quittungen enthalten.

*

Es hat ſich mehrere Mahle der Fall ereignet, daß Beamte über ihren Gehalt, auf denſelben Monath und denſelben Betrag 2 auch 3 Quittungen ausgeſtellt, ſolche an verſchiedene Parteien verhandelt, und ſich alſo auf dieſe Art einer betrügeriſchen Handlung ſchuldig gemacht haben.

Um dieſen Unfug abzuſtellen, haben Se. Maj. anzubefehlen geruhet, daß gegen ſolche Beamte, nach den geſetzlichen Vorſchriften ohne aller Rückſicht vorgegangen werde, und daß, wofern ſich eine Partei deßwegen beſchwerte, die erſte Unterſuchung von der poli-

tiſchen Behörde veranlaßt, und wenn der Thäter zur peinlichen Beſtrafung geeignet befunden würde, auf die Dienſt = Entlaſſung eines ſolchen unwürdigen Beamten angetragen werden ſoll.

Alle Beamte werden daher auf höchſten Befehl hiermit gewarnt, ſich eines ſolchen Verbrechens nicht theilhaftig zu machen, widrigen Falls ohne weiter nach dieſer beſtimmten höchſten Vorſchrift gegen dieſelben verfahren werden wird.

Hofdekret vom 7. November, an das Galiziſche Gubernium.

Kundmachung deſſelben, vom 4. Dezember.

46.

Der Riß zu einer nützlichen Flachs = und Hanf-Dörre wird allgemein bekannt gemacht. (Für Böhmen.)

*

Um in Hinkunft den traurigen Folgen vorzubeugen, welche bisher durch das Flachsdörren in Backöfen mehrmahl entſtanden ſind, ſo wird der unter A nebſt der Erklärung beiliegende, von Kunſtverſtändigen verfaßte und geprüfte Riß einer Flachs = und Hanf = Dörre mit der Anordnung bekannt gemacht, daß in Zukunft alle neue Flachs = Dörrhäuſer nach dieſem Muſter erbauet, die alten aber nach Umſtänden und Vermögen der Gemein-

meinden, hiernach abgeändert, und eingerichtet werden ſollen.

Hierüber werden folgende Erläuterungen gegeben:

Erſtens, iſt dieſer Ofen mit wenig Holz, oder auch mit Steinkohlen zu beheizen;

Zweitens, kann die Arbeit ueunterbrochen fortgeſetzet werden;

Drittens: Da, wo das Feuer anſpielt, kann der vordere Theil einer Länge von 3 bis 4 Schuhen übergewölbt, und der übrige Theil des Zugofens nur mit dünnen, flachen, gut ausgebrannten, unglaſſirten Deckkacheln, im Nothfalle auch nur mit flachen Taſchenziegeln überleget werden.

Viertens, können von drei Seiten umher niedrige Bänke zum Brechen, wie es die punktirten Linien f, g, h, k, andeuten, ganz bequem angebracht werden; wo alſo die Arbeitenden ſowohl Licht, als hinlängliche Wärme genieſſen werden.

Fünftens: Da, wo Steine im Orte ſelbſt bequem beigeſchafft werden können, iſt es viel rathſamer, alles von Mauerwerk aufführen zu laſſen. Die Decke kann mit Brettern überlegt, und mit einem Sehler überzogen werden, nur an der Seite bleibt vom Boden eine Fallthüre, damit der auf dem Boden durch den Erker aufbewahrte Flachs nach Erforderniß gleich in die Dörrſtube herabgeworfen, und auf der Stellage von Latten, welche nach der punktirten Linie o, p, q, m, und über den Ofen zu errichten iſt, zum Dörren aufgelegt werden kann; wodurch alſo die Bodenſtiege entbehr-

behrlich wird, weil der Zutritt auf den Boden durch den Erker von auſſen her, und einwendig nur durch eine bei der Fallthüre anzulegende kleine Leiter geſchehen kann.

Alles übrige iſt aus der Zeichnung deutlich zu erſehen.

Was nun das Ausputzen des Ofens betrifft, da kann die erſte Röhre tz durch die Einheizöffnung ſelbſt, die zweite aber durch Wegnehmung der bei l. vorgeſetzten Kachel oder Ziegel, ganz leicht und bequem ausgeputzt, und von allem angeſetzten Ruß gereiniget werden.

Im Grundriſſe iſt bei n. durch das Vorhäuſel der freie Eingang in die Brechſtube, und durch das Kücherl auch in y, wo das benöthigte Holz, oder Steinkohlen, aufbewahret ſeyn können.

Verordnung des **Böhmiſchen** Gubernii, vom 14. November.

E r k l ä r u n g

der Flachs = und Hanf = Dörre, die bei jedem Dorfe an einer Anhöhe angeleget und erbauet werden kann.

Fig. I. Zeiget den Grundriß der 5 Pfeiler x, worauf das Bundwerk und Geſperre R Fig. II. geſetzet wird, nebſt dem gewölbten, ſchräg gegen die Anhöhe zu führenden Feuerkanal y, welcher vorne bei m 2 Schuh 6 Zoll breit, und 2 Schuh hoch, bei n aber

oben

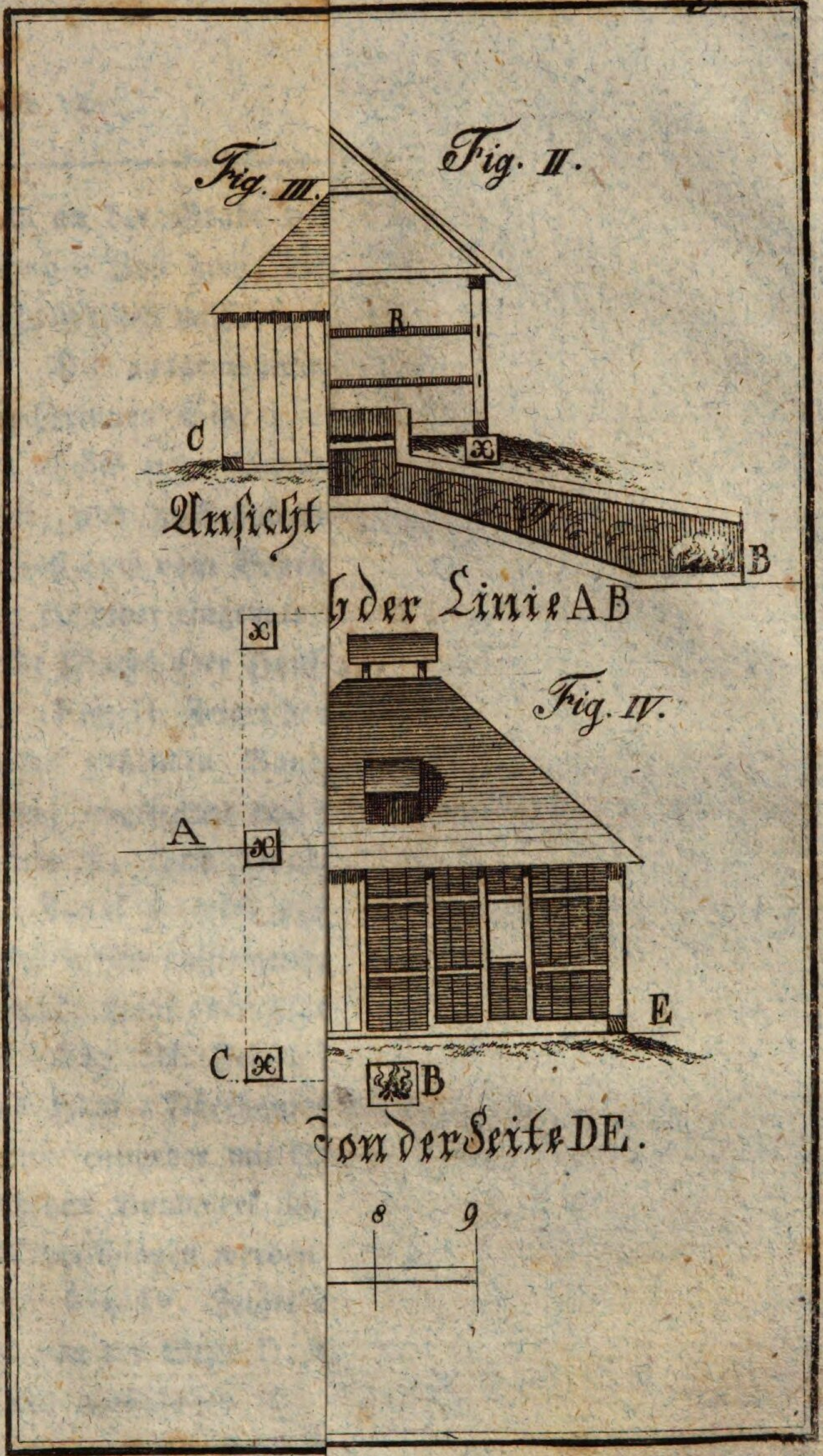
Fig. III.
Fig. II.
R.
C
B
Anſicht
der Linie AB
Fig. IV.
A
E
C.
B
on der Seite DE.
8
9

oben an der Grube z 3 Schuh 6 Zoll breit, und 1 Schuh 6 Zoll hoch, die Länge hingegen 21 Schuh gemacht werden muß.

Die ausgemauerte Grube Z, um welche für die Brecherinnen Sitze l angebracht werden können, wird von o bis n 7 Schuh lang, von p bis q 8 Schuh breit, und 5 Schuh tief gemacht, in welche 2 Schuh 6 Zoll hoch vom Boden dünne Hölzer K, 3 oder 4 Zoll von einander eingemauert werden, worauf der zu dörrende Flachs oder Hanf geleget wird.

Fig. II. Zeiget den Durchſchnitt der Pfeiler x, des darauf ſtehenden Bundwerks und Geſperres R, des ſchräg angelegten und gewölbten Feuerkanals y, der Grube z, und der dünnen eingemauerten Hölzer K. Im Kanal y wird vorne bei B das Feuer angeleget, durch deſſen aufſteigende Hitze der auf den Querhölzern liegende Hanf oder Flachs gedörret wird.

Fig. III. Zeiget die äuſſere Geſtalt dieſes Flachs- und Hanf-Dörrhauſes von der Seite C. D. Fig. I., welche entweder mit Schindeln oder Brettern eingedeckt, und das Bundwerk um und um auch nur mit Schwarten verſchlagen werden kann.

Fig. IV. Zeiget die äuſſere Geſtalt des Dörrhauſes von der Seite D. E, Fig. I., wie ſelbiges nur zum Theil verſchlagen iſt, um deſſen Bundwerk zu ſehen; worunter ſich auch die Öffnung B. des Feuerkanals zeiget.

47.

Begünſtigung des Steinkohlen = Baues (in Nied. Oeſterreich.)

*

Da der immer fühlbarer werdende Mangel an Brennholz, und die daher zunehmende Theurung desſelben eine beſondere Vorſicht erfordern, und den hieraus für die Zukunft zu beſorgenden ſehr bedenklichen Folgen durch die gröſſere Verbreitung des Gebrauchs der Steinkohlen am füglichſten vorgebeugt werden kann; ſo haben Se. k. k. Majeſtät zur mehreren Beförderung des Steinkohlen = Baues und Erleichterung ihres Abſatzes, zu bewilligen geruhet, daß die Steinkohlen = Werke, es mag der Bau derſelben erſt angefangen, und alſo noch ohne, oder ſchon einige Zeit mit Ausbeute geführt worden ſeyn, von allen Frohnen enthoben, und die Steinkohlen = Fuhren von Entrichtung der Schranken = und Wegmäuthe auf drei Jahre befreiet werden ſollen.

Hofdekret vom 20. November, an die Nied. Oeſt. Regierung.

Kundmachung desſelben, vom 26 Januar.

48.

Erzeugung und Verkauf des Kirſchen-Geiſtes (in Tirol.)

*

Über das Recht Kirſchen-Geiſt zu erzeugen und zu verkaufen, haben Se. Maj. nachſtehende Grundſätze zu genehmigen geruhet:

Erſtens. Wer aus den auf ſeinem Grunde erwachſenen, oder auch von ſeinen Nachbarn erkauften Kirſchen, ſelbſt Kirſchen-Geiſt brennen will, dem iſt dieſes da, wo es nicht beſondere Rückſichten auf den Waldſtand verbiethen, eben ſo erlaubt, wie der Wein-Erzeuger im Etſchkreiſe aus ſeinem, oder auch aus erkauftem Weingeläger, Branntwein zu brennen, die volle Freiheit genieſſet.

Zweitens. Eben ſo iſt der Verkauf dieſes inländiſchen Kirſchen-Geiſtes im Großen, wenigſtens patzeidenweiſe, erlaubt.

Drittens. Wer aber dieſes Getränke im Kleinen ausſchenken will, der muß bei Konfiskazions-Strafe die Bewilligung von der Ungeldspachtung, gegen eine billige Rekognizion, deren eigentliche Beſtimmung ſeiner Zeit bekannt gemacht werden wird, erhalten.

Hofdekret vom 20. November, an das Gubernium von Tirol.

Kundmachung deſſelben, vom 18. Dezember.

49.

Vorſorge für arme Bürger (in Wien.)

*

Unter mehreren in den k. k. Erbländern überhaupt, und beſonders in der Haupt = und Reſidenzſtadt, zur Unterſtützung und Verpflegung wahrhaft Armer beſtimmten öffentlichen Anſtalten, iſt für die Armen von dem Bürgerſtande nicht nur das allgemein bekannte Bürger-Spital, in welchem die Alters und Gebrechlichkeit wegen zu allen ferneren Arbeiten unfähige Bürger und Bürgerinnen lebenslänglich verſorget werden, ſondern es iſt zu dieſem Ende auch eine andere von demſelben ganz abgeſonderte Anſtalt, unter dem Nahmen Armer = Bürger-Lade gewidmet, aus welcher die nach gepflogener Unterſuchung wahrhaft dürftig befundenen Bürger und Bürgerinnen in ſo lange ein monathliches Almoſen erhalten, bis ſie entweder in das hieſige Bürger = Spital aufgenommen werden können, oder ihre Vermögens = Umſtände durch glückliche Zufälle dergeſtalten ſich verbeſſern, daß ſie einer fernern Unterſtützung nicht mehr bedürfen.

Durch die Beiträge der ſämmtlichen bürgerlichen Zünfte und Innungen, wie auch durch Privatwohlthätigkeit wohlhabender Bürger iſt dieſes Inſtitut in einem Zeitraume von mehreren Jahren zu ſolchen Kräften gelanget, daß bereits einige hundert Arme aus demſelben ein monathliches, in verſchiedene Klaſſen eingetheiltes Almoſen erhalten.

Weil

Weil aber die armen Bürger zahlreicher ſind, als daß ſie alle mit Rückſicht auf ihre erhobene Dürftigkeit, in das hieſige Bürger-Spital aufgenommen, oder zureichend aus beſagter Lade mit monathlichem Almoſen betheilet werden könnten; ſo haben Se. Maj. aus landesväterlichem Gefühle für die leidende Armuth, den von den meiſten bürgerlichen Innungen und Zünften, wie auch den Vorſtehern der Bürger-Lade zur Eröffnung ergiebigerer Hilfsquellen geäußerten Wunſch, nicht nur mit höchſtem Wohlgefallen zu genehmigen, ſondern auch zu verordnen geruhet: daß in Zukunft, obſchon der Privatmilde eines Jeden überlaſſen bleibet, bei Erwägung des Elendes ſeines armen Mitbürgers, in den leztwilligen Anordnungen entweder des hieſigen Bürger-Spitals, oder der Armen-Bürger-Lade, durch Zuwendung beſonderer Vermächtniſſe, zu gedenken, doch in den Fällen, wo der Bürger-Lade freiwillig nichts zugedacht worden wäre, derſelben aus der Verlaſſenſchaft eines jeden Bürgers, Ein Gulden zukommen, und von der Abhandlungs-Behörde jedesmahl abgezogen werden ſoll, wenn die Verlaſſenſchaft an barem Vermögen oder Verlage nicht unter 50 Gul. beträgt, in welchem Falle dieſe von aller unfreiwilligen Abgabe an die Arme-Bürger-Lade enthoben iſt.

Kundmachung des **Wiener** Magiſtrates vom 20 November.

50.

Vorſichten zur Vermeidung der Vieh-Krankheiten. (Für Böhmen.)

*

Es ſind zwar bereits verſchiedene Vorſchriften und Belehrungen bekannt gemacht worden, um die dem Landmanne ſo nachtheiligen Viehkrankheiten zu verhüten; da jedoch deſſen ungeachtet auf der Herrſchaft Kammerburg im Dorfe Hruſitz, eine Krankheit unter dem Hornvieh, und zwar die ſogenannte Lungenſeuche, neuerdings ausgebrochen iſt, die durch Beobachtung einiger leicht ausführbaren Vorſichten hätte vermieden werden können; ſo werden dieſe Vorſichten hiermit bekannt gemacht, damit ſich ein jeder Viehhälter hiernach richten, und dem Erkranken und dem Verluſte ſeines Viehes vorbeugen könne:

Nach der genaueſten Beobachtung, und richtigſten Erfahrung iſt es erwieſen, daß insbeſondere das gähe Trinken des Hornviehes aus kalten Quellen und Bächen, bei großer Erhitzung des Körpers, das Saufen des Schneewaſſers im Frühjahre und Herbſt, und das Austreiben auf bereifte und gefrorene Wieſen, Hutweiden und Äcker, ſo wie auch auf Wieſen und Hutweiden, die vor kurzem überſchwemmt waren, die Urſachen ſind, welche dem Hornvieh die Lungenſeuche zuziehen. Um daher dieſe Viehkrankheit zu verhüten, iſt das Austreiben des Hornviehes zur Zeit, wo Schneewaſſer vorhanden, und wo die Äcker, Wieſen und Hutweiden bereiſt

reift oder gefroren ſind, ſorgfältig zu vermeiden, und den Viehhütern enſtlich einzubinden, daß ſie auch im Sommer das erhitzte Hornvieh, beſonders in Gebirgs-Gegenden, nicht aus kalten Quellen oder Bächen trinken, noch vielweniger ſelbiges auf kürzlich überſchwemmt geweſenen Hutweiden und Wieſen weiden laſſen ſollen.

Verordnung des Böhmiſchen Gubernii, vom 28. November.

51.

Vorſchrift für Apotheker.

*

Wir Franz der Zweite ꝛc.

Unſere ſtäts auf das allgemeine Beſte Unſerer Unterthanen gerichtete Sorgfalt, hat Uns bewogen, zu der, den ſämmtlichen Apotheken Unſerer Erbländer in Zubereitung der Arzeneien bereits zur allgemeinen Richtſchnur beſtimmten Pharmacopœa auſtriaco - provincialis emendata, auch eine neue allgemeine Apotheken-Tax-ordnung, mit Rückſicht auf den gegenwärtigen Preis der Arzenei-Waren, verfaſſen zu laſſen. In Folge deſſen verordnen Wir:

Erſtens. Alle Apotheker, ohne Ausnahme, in Unſeren geſammten Erbländern, haben ſich vom 1. Januar 1796 angefangen, genau an die Pharmacopœa auſtriaco - provincialis emendata, und an die neue Tax-Ordnung zu halten, widrigenfalls, wenn einer der-

ſel-

ſelben, entweder die Arzeneien aus unerlaubter Gewinnſucht nicht ächt zubereitete, oder die Taxe gefliſſener Weiſe überſchritte, und deſſen überzeugt würde, er jedesmahl um 24 Ducaten geſtraft werden ſoll.

Zweitens. In eben dieſe Strafe ſollen auch die Apotheker verfallen, wenn ſie durch heimliche und unerlaubte Einverſtändniſſe, oder durch Geſchenke Kunden an ſich zu ziehen trachten.

Drittens. In Zukunft ſoll jede vorſchriftmäßig berichtigte Apotheker-Rechnung, ohne allen Abzug, nach der neuen Tax-Ordnung bezahlt, derſelben auch bei jedem Gerichte die vollſtändige Bezahlung ohne Anſtand zugeſprochen werden; und bliebe eine Rechnung länger als ein Jahr unbezahlt, ſo kann der Apotheker für die weitere Zeit 4 vom Hundert, als Zinſen anrechnen.

Viertens. Da jedoch zuweilen mehrere Arzeneien gran- oder tropfenweiſe verſchrieben werden, und in ſo kleiner Gabe (Doſis) nicht leicht zu taxiren ſind; der Apotheker aber ſolche doch genau und vorſichtig abwägen und beimengen muß, ſo ſoll ihm erlaubt ſeyn, für jede ſolche Gabe, dafern ſie geringer, als die Beſtimmung der Taxe ausfiele, einen Kreutzer anzuſetzen.

Fünftens. Die von jeher beſtehende Verordnung, daß bei 20 Reichsthaler Strafe, Niemand ein ſogenanntes Arkanum, noch auſſer den Apothekern, andere Arzeneien verkaufen ſoll, wird hiermit erneuert.

Sechſtens. Mit dieſer Strafe von 20 Reichsthalern ſollen ebenfalls die Materialiſten und Gewürzkrämer

be-

belegt werden, wenn ſie im Kleinen, kreuzer = und groſchenweiſe die den Apothekern vorbehaltenen Arzeneien, beſonders aber Purgir = Brech = oder Schlaf = machende Mittel u. ſ. w. einfach oder zuſammengeſetzt verkaufen.

Gegeben Wien den 28. November.

52.

Verboth, den Kundſchaften Geſchenke auszutheilen. (Für Böhmen.)

*

Es wurde zwar ſchon unter dem 7. Oktober 1787, unter einer Strafe von 50 Guld. den Bäckern allgemein verbothen, jenen Parteien, welche Brod oder anderes Gebäcke das ganze Jahr hindurch von ihnen abnehmen, Stritzel oder Kollatſchen = Geſchenke an Weihnachten, Oſtern, und am Wenzeslai = Feſte auszutheilen. Eben ſo wurde am 1. Mai 1794 ein ähnlicher Verboth in Rückſicht der Land = Apotheker erlaſſen.

Allein dieſer Mißbrauch wird hier und da noch immer wahrgenommen, obſchon derſelbe ſowohl den Bäckern und Apothekern unnöthige, beträchtliche Auslagen verurſachet, und dadurch, daß ein Bäcker den andern mit Geſchenken zu übertreffen ſuchet, den minder freigebigen Meiſter entweder dem Verluſt ſeiner Kundſchaft ausſetzt, oder aber denſelben nöthiget, die Geſchenke zu ſeinem Schaden ebenfalls zu erhöhen, als auch dem geſammten Publikum nachtheilig iſt, weil immer die Be-

ſorglichkeit eintritt, daß dieſe Geſchenke auf Koſten des Publikums, wieder hereingebracht, und die Dienſtbothen verleitet werden dürften, nicht da, wo das beſſere Brod zu haben iſt, ſondern dort, wo ihnen ausgiebigere Geſchenke zuflieſſen, das Gebäcke zu nehmen, dadurch aber überhaupt der freie Einkauf der Viktualien gehemmet, und die gedeihliche Wirkung einer größeren Konkurrenz verfehlet wird.

Es wird daher nicht nur den Bäckern und Apothekern, ſondern auch den Müllern, Fleiſchhackern, Griesslern und Schänkern, wie auch allen Polizeizünften, unter einer Strafe von 50 Guld. hiermit verbothen, dergleichen Geſchenke zu gewiſſen Zeiten, z. B. an Kirchweihen, Oſter = Pfingſt = und Weihnachts = Tägen, am neuen Jahre, Nikolai = Feſt, oder wann immer, ihren Kundſchaften, und derſelben Dienſtbothen, auszutheilen. Derjenige, der hierin eine Übertretung anzeiget, erhält den dritten Theil des erwähnten Strafgeldes, welches dem Polizei = Fond zuzuwenden iſt.

Worauf ſämmtliche Obrigkeiten gehörig zu wachen, und dieſen gemeinſchaftlichen Mißbrauch alles Ernſtes abzuhalten haben.

Verordnung des **Böhmiſchen** Gubernii, vom 10. Dezember.

*

Die Verordnung vom 7. Oktober 1787, welche den Bäckern, unter einer Strafe von 50 Gulden verbie=

biethet, an die gewöhnlichen Abnehmer des Gebäckes, zu gewiſſen Jahrszeiten, Geſchenke auszutheilen, und die Verordnung vom 1. Mai 1794, welche Landapothekern die Abreichung der Neujahrs = Geſchenke verbiethet, ſind nicht nur durch die (obige) Verordnung vom 10. d. M. erneuert, ſondern auch aus eben der Urſache des Geſetzes überhaupt auf alle Verkäufer der Viktualien, mithin auf die Fleiſcher, Bierverleger, Schänker, Müller, Griesler, u. ſ. w. deswegen ausgedehnt worden, weil allen Polizei = Zünften, welche unter der Tax = Regulirung ſtehen, ſchon vorlängſt bei der Aufſtellung der Grundſätze zur Viktual = Regulirung, zu den gangbaren Marktpreiſen die unentbehrlichen Auslagen auf den Gewerbsbetrieb in Zuſchlag gebracht werden mußten, jedoch unter dieſe unentbehrliche Auslagen die, von dieſen Gewerbstreibern an die gewöhnlichen Abnehmer der Viktualien, durch einen Misbrauch an gewiſſen Jahrszeiten bisher abgereichten Geſchenke keineswegs einberechnet ſind, und daher die Polizei = Zünfte, die mit Viktualien handeln, verleitet werden, ſich auf Koſten des Publikums bei der Ächtheit des Gebäcks, des Biers, u. ſ. w. für die beträchtliche Auslagen auf dergleichen Geſchenke zu entſchädigen.

Der reiche Gewerbsmann ſucht zum Nachtheil des ärmeren durch ausgiebigere Geſchenke die Abnehmer an ſich zu ziehen. Der Dienſtboth, durch die größeren Geſchenke oft geblendet, nimmt die Viktualien nicht dort, wo die beſte Eigenſchaft iſt, ſondern, wo er das größere Geſchenk erhält. Die ärmſte Klaſſe von Bürgern,

gern, welche ſich von einem Tage zum andern kümmerlich ernährt, und unter die ſtärkeren Abnehmer nicht gezählt wird, erhält gar kein Geſchenk.

Aus dieſer Schilderung wird ſich Jedermann überzeugen, daß der bisher beſtandene Misbrauch in Abreichung der Geſchenke zu gewiſſen Jahrszeiten an die Abnehmer der Viktualien für das ganze, beſonders ärmere Publikum, für die Dienſtherren, und für die Gewerbstreiber äußerſt nachtheilig, und daß es daher die Pflicht der Statsverwaltung ſei, dieſen ſchädlichen Misbrauch ernſtlich abzuſtellen.

Da jedoch ſowohl die Apotheker der Stadt Prag, als auch mehrere Gewerbstreiber die Vorſtellung gemacht haben, daß ſie ſchon vor der Kundmachung des vorerwähnten mit Verordnung vom 10. dieſes erfolgten Verboths alle zu dieſen gewöhnlichen Geſchenken nöthigen Vorräthe ſich beigeſchafft haben, und daher bei dem beſtehenden Verbothe, ſolche mit Schaden veräußern müßten, ohne daß dem Publikum einiger Nutzen davon zu guten käme: ſo wird ſowohl den Prager-Apothekern, als auch den Polizei-Zünften, die mit Viktualien handeln, mit Ausnahme der Bäcker, für dieſes laufende Jahr geſtattet, das Geſchenk an die Abnehmer freiwillig abzureichen, ohne daß jedoch ein Zwang von Seiten des Abnehmers eintreten dürfe.

Bei den Bäckern kann aber auch für heuer die Abreichung der Geſchenke mit Strizeln, Kolatſchen, u. ſ. w. von deswegen nicht geduldet werden, weil in Rückſicht der Bäcker das ſtrenge Verboth unter einer Strafe

von

von 50 Gulden ſchon durch die Verordnung vom 7. Oktober 1787 erlaſſen worden, mithin die Bäcker ſelbſt durch die Beiſchaffung der Vorräthe zu Geſchenken das längſt beſtandene Verboth übertreten haben, über dieſes die zu den Strizeln und Kolatſchen beigeſchaften Mehlvorräthe zu ihren Gewerbsbetrieb ohne einigen Nachtheil benutzen können.

Vom 1. Januar 1796 anzufangen, wird daher auch den Prager-Apothekern, allen Müllern, Fleiſchern, Grieslern, Schänkern, und überhaupt allen Verkäufern von Viktualien unter einer Strafe von 50 Gulden verbothen, den Abnehmern der Viktualien zu dem neuen Jahre, zu Feſttagen, oder wann immer, unter was immer für einem Vorwande, und was immer für lockende Geſchenke abzureichen.

Dagegen werden zugleich die Polizei-Zünfte, welche mit Viktualien handeln, wiederhohlt erinnert, daß da ſie hierdurch einer Seits von einer ihnen läſtigen Bürde und Auslage befreiet werden, ſie um ſo mehr anderer Seits dem Publikum die Viktualien in der beſten Eigenſchaft nach den beſtimmten Taxen, liefern ſollen, als widrigenfalls die Übertreter mit der äuſſerſten Strenge unnachſichtlich behandelt werden würden.

Bei dieſer Gelegenheit wird wiederhohlt bekannt gemacht, daß es keinem k. k. Stats-Beamten, keiner bei der Polizei angeſtellten Perſon, auch keinem ſtädtiſchen Magiſtrats-Beamten erlaubt ſei, Geſchenke anzunehmen, und daß folglich ſowohl diejenigen, welche es wagen, einen landesfürſtlichen Polizei- oder Magiſtrats-

Be-

Beamten mit Geſchenken zu verſuchen, als auch die landesfürſtlichen Beamte, Polizei- und Magiſtrats-Perſonen, welche ein ſolches Geſchenk anzunehmen ſich beikommen laſſen ſollten, nach den beſtehenden Geſetzen auf das ſchärfeſte beſtraft werden müſſen.

Verordnung des Böhmiſchen Gubernii, vom 22 Dezember.

53.

Taxe des Unſchlitts, der Kerzen und der Seife (in Grätz.)

*

Um der Gewinnſucht der Fleiſcher Einhalt zu thun, wird hiermit zur allgemeinen Befolgung von Seite der Fleiſcher, der Seifenſieder, und des Publikums beſtimmt:

Erſtens: Die Taxe für

das Pfund ſchwarzgarnene Kerzen, wird auf 13 Kr.
— von weißgarnenen, auf = = = 14 —
— von Glaskerzen, auf = = = = 16 —
— von grauer Seife, auf = = = 14 —
— von weißer Seife, auf = = = 15 Kreuzer feſtgeſetzt.

Zweitens: Damit aber die Seifenſieder bei dieſen Preiſen, wie bisher beſtehen mögen, wird verordnet, daß die Stadt- und Vorſtadt-Fleiſcher, unter Konfiskazions-Strafe, kein Unſchlitt an jemand andern, als

an die Seifenſieder, und auch nicht höher als den Zentner zu 15 Gulden verkaufen dürfen. Und damit aber dieſes um ſo gewiſſer befolgt werde, ſo wird jedem, der eine ſolche Verſchleppung des Unſchlitts anzeigt, das Drittel des Unſchlitt-Betrags, nebſt Verſchweigung ſeines Nahmens, zur Belohnung zugeſichert, das ſolchergeſtalt konfiszirte Unſchlitt aber den Seifenſiedern, gegen Bezahlung des dem Anzeiger gebührenden Drittels, überlaſſen, damit ſie dadurch für die etwann verſchwiegen bleibende Verſchleppungen entſchädiget werden.

Hofdekret vom 11. Dezember, an das Steiriſche Gubernium.

Kundmachung deſſelben, vom 30. Dezember.

54.

Rang des mit Gubernialraths-Titel angeſtellten Kreishauptmanns.

*

Se. k. k. Maj. haben zu erklären geruhet, daß einem Kreishauptmanne, der zugleich bei ſeiner Anſtellung Gubernialrath wird, der Rang eines Gubernial-Raths auch fortlaufe, und ſonach bei erhaltener Anſtellung zur Landesſtelle, ihm der Rang nach den Dienſtjahren ſeines erhaltenen Gubernialraths-Charakters zu rechnen ſei.

Hofdekret vom 12. Dezember an ſämmtliche Länder-Chefs.

55.

55.

Der Taback ſoll nach dem Nieder = Oeſterreichiſchen Gewichte verkauft werden. (Für Böhmen.)

*

Indem das kön. Taback = Amt den Taback im Groſſen, nach dem Nieder = Öſterreichiſchen Gewichte verkauft, und zum Abſatz des Tabacks den Verlegern, Trafikanten und Kleinverkäufern die Befugniß ausſchlußweiſe ertheilet wird, findet man für nöthig, um das Publikum gegen alle Verkürzung zu ſichern, hiermit allgemein anzuordnen, daß von nun an jedweder, der zum Verkauf des Tabacks berechtigt iſt, gehalten ſeyn ſoll, denſelben blos nach dem ächten Nieder = Öſterreichiſchen, und ſonſt nach keinem andern Gewichte, zu veräuſſern.

Verordnung des Böhmiſchen Gubernii vom 31. Dezember.

Ver=

Verordnungen
in
Mauth = und = Zoll = Sachen.

I.

Um zu verhindern, daß nachdem jetzt für die k. k. Armee am Rhein das erforderliche Schlachtvieh größtentheils aus den Erbländern verſchafft wird, ein Theil des erbländiſchen Schlachtviehs nicht dem Feinde ſelbſt zugeführet werde, haben Se. Maj. zu befehlen geruhet, daß von nun an der Durchtrieb des Ungariſchen Viehes durch die Öſterreichiſchen Erbländer und in das Ausland, vorzüglich aber durch Öſterreich ob der Ens, wo ſolches dem Feinde am eheſten in die Hände gebracht werden kann, verbothen, und nur gegen die vorigen Päſſe geſtattet werden ſoll.

Hofdekret vom 7. Julius an die ob der Enſiſche und Nied. Oeſter. Regierung, wie auch die Bankalgefällen = Adminiſtrazionen, an die Landesſtelle in Steiermark, Kärnten und Krain, Böhmen und Mähren.

*

Ein Nachtrag ergieng unter dem 29. Sept. und folgt unten Nro. 5.

2.

Nachdem man die zuverläſſige Nachricht erhalten hat, daß in Krain und Görz, vorzüglich aber in den größeren Orten, mit Zucker und Kaffee, und allerhand ausländiſchen außer Handel geſetzten Schnittwaren häufiger Schleichhandel ausgeübt wird, daß man ſogar auch ordentliche geheime Niederlagen von ſolchen Waren halte, und daß gewiſſe Perſonen mit Beſtellung, und mit An= und Wiederverkauf allerlei, theils unverzollter Schnittwaren ſich abgeben, daß auch die Ausländer, vornehmlich die Kargneler und Reſianer, wieder mehr, als jemahls, angefangen haben, ſolche Waren über Pontafel, Flitſch, Karfreyd und Kanal nach Oberkrain einzuſchwärzen, von dortaus weiter in das Land, dann nach Unter=Steier, bis nach Kroaten zu verführen, in ihrer Rückreiſe aber den ungariſchen Taback in das Venetianiſche auszuſchwärzen; ſo werden alle, beſonders in Oberkrain befindlichen Landgerichte, Werbbezirks=Kommiſſariaten und Grundobrigkeiten auf die aus dem Venetianiſchen über die benachbarten Gebirge einbrechenden Kargneler und Reſianer, mit Zuſicherung der in dem Zollpatente (§. 131 und 134) beſtimmten Belohnungen, auf das angelegentlichſte aufmerkſam gemacht, und zur ſchuldigen Ergreifung und Ablieferung derſelben an das nächſte Bankalamt angeeifert, nebſtbei aber alle in dem angezeigten Verkehr mit Zucker und Kaffee, auch in Haltung geheimer Niederlagen von dieſen und andern Theils auſſer Handel

ge=

geſetzten, theils unverzollten Waren, verfangenen Parteien, vor der Strenge der auf ſolche Übertretungen feſtgeſetzten Strafen hiermit ernſtlich gewarnet.

Verordnung der Kraineriſchen Landeshauptmannſchaft, vom 22. Julius.

3.

Obgleich der Sinn des §. 137. in der allgemeinen Zollvorſchrift vom J. 1788. nur auf jene Fälle gerichtet iſt, wann der **Kontreband** ſolche Waren = Artikel betrifft, worunter §. 102. nebſt Konfiscirung der Ware, auch die Strafe des Schätzungs = Werthes verhängt iſt, und dieſe Geldbuße von dem verurtheilten Schwärzer oder ſeinen Mithelfern nicht eingebracht werden kann, folglich dem Aufbringer und Ergreifer der ihnen zugeſicherte Antheil von dem Ärarium zu vergüten iſt; ſo haben doch einige Bankal = Ämter den Anſtand erreget, ob nicht auch eben dieſe Vergütung von dem Ärarium auf die **Corruptions** = Strafe, da wo der zehnfache Betrag uneinbringlich iſt, auszudehnen ſei: um nun allem Mißverſtande vorzubeugen, wird hiermit zur künftigen Richtſchnur, der Adminiſtrazionen erklärt, daß obiger Abſatz der allgemeinen Zollvorſchrift auf die Corruptions = Strafe und auf die Vergütung des dießfalls uneinbringlichen Betrags vom Ärarium ſich nicht erſtrecke, ſondern der beſtochene Mauth = Beamte in dem Falle, wenn er die ihm zugemuthete oder bereits begon=

gonnene Beſtechung ordentlich vorgenommen, und davon die zehnfache Strafe von der verfangenen Partei uneinbringlich iſt, ſich mit dem Betrage, den er zur Beſtechung bereits erhalten hat, begnügen müſſe.

Hofdekret vom 14. Auguſt, an ſämmtliche Bankal-Adminiſtrationen.

4.

Se. Maj. haben zu beſchlieſſen geruhet: daß der Einfuhrs-Zoll von dem Zuckermehl, zum Gebrauch der inländiſchen Raffinerien, von 6 Gul. 18 Kr. auf 7 Guld. für den Centner ſporco zu erhöhen, und dieſer Zoll vom 1. November 1795 angefangen, abzunehmen, im Übrigen aber der gegenwärtig beſtehende Zollſatz beizubehalten ſei.

Hofdekret vom 18. September, an ſämmtliche Länderſtellen und Bankal-Adminiſtrationen.

5.

Um zu verhindern, daß das Vieh, welches aus dem Königreiche Ungarn ausgetrieben wird, nicht dem Feinde in die Hände gerathe, haben Se. Maj. zu beſchlieſſen geruhet, daß zwar der Austrieb des ungariſchen Viehs nicht ganz verbothen, jedoch derſelbe durchaus, hauptſächlich aber über Carlopag, Zengg und Fiume in das Littorale, wie auch durch die Inner-Öſter-

rei-

reichiſchen Länder, ohne vorläufig angeſuchte und erhaltene Päſſe, und ohne die pflichtmäſſige Beibringung der Reſponſalien, nicht Statt haben ſoll. Dieſe Päſſe ſollen nach Sr. Maj. Befehl, bei der ungariſchen Statthalterei angeſuchet, von dieſer nur bekannten unverdächtigen Leuten, gegen genaue Ausweiſung der Orte, wohin ſie den Schlachtvieh = Austrieb zu machen antragen, ertheilet, den Impetranten ſodann die Straſſe für das auszutreibende Schlachtvieh vorſchreiben, und ſie dabei angewieſen werden, ſich ſobald ſie an den Ort eintreffen, wohin das Schlachtvieh gehört, mit ihren Päſſen, und zwar, wenn ſie zu den Armeen das Vieh treiben, bei dem General = Quartiermeiſter = Stab, in ſo weit das Vieh auch für die in der Lombardei zurückgebliebenen Truppen ausgetrieben wird, bei dem italieniſchen General = Kommando zu Meiland, und wenn das Vieh in andere Staten auſſer den Armeen getrieben wird, in den Reſidenz = Städten bei dem k. k. Miniſter oder Geſchäftsträger, in andern Orten bei der Ortsobrigkeit zu melden, wo ſie ſodann, wenn ſie ihren legitimirten Abſatz des Schlachtviehs ausweiſen werden, die Certificate zu bekommen haben, daß die Zahl von Vieh, auf welche jeder Paß lautet, an den beſtimmten Ort eingetroffen und abgegeben worden iſt. Dieſe Reſponſalien ſind ſodann dem Directorio von den Parteien zu überreichen.

Für diejenigen, welche die Reſponſalien nicht beibringen, oder überführet werden, einen Theil oder den ganzen Trieb unter Wegs oder anders wohin, als ihre

An=

Angabe war, verkauft zu haben, ſoll zur Strafe feſtge-ſetzt werden, daß ſie den Werth der an die Beſtimmung nicht gelangten Stücke an den Fiskus zu bezahlen haben.

Übrigens haben Se. Maj. befohlen, daß an jene neutrale Mächte in Orten, wo nach den Localumſtänden und dem ſchon bekannten wechſelſeitigen Verkehr mit dem Feinde die gegründete Vermuthung vorhanden iſt, daß das ausgetriebene Schlachtvieh zur Verpflegung der feindlichen Armee verwendet würde, ſo lang die gegenwärtigen Umſtände dauern, gar kein inländiſches und ungariſches Vieh erfolgen werde, weil es ſchon bekannt iſt, daß ſolche Mächte und Örter das eigene Vieh an den Feind verkaufen, und dann das weitere Bedürfniß aus den Öſterr. Ländern zu ziehen trachten. In dieſer Rückſicht ſollen auch nach Venedig an Schlachtvieh nicht mehr als 6000 Stück jährlich, welche von Mileſi ſonſt gewöhnlich contrahiret worden ſind, ausgetrieben werden, weil die franzöſiſchen Kommiſſionäre von dort aus gar zu leicht Gelegenheit haben, das Vieh an ſich zu ziehen.

Hofdekret vom 29. September, an die Landesſtelle von Nied. Oeſterreich, Oeſterreich ob der Ens, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol, Trieſt und Görz.

6.

Bei der ſeit dem 1. Junius 1793 wieder eingeführten Entrichtung des Ausfuhr-Zolls, und der Einfuhr-Dreiſſigſtgebühr von den nach Ungarn und Siebenbürgen gehenden deutſcherbländiſchen und galiziſchen Fabrikaten, Manufakten, und anderen Erzeugniſſen, haben ſich manigfältige Anſtände hervorgethan, welche größtentheils daraus entſprungen ſind, daß die Benennung (Nomenclatur) und Klaſſifizirung oder Eintheilung der Waren in dem ungariſchen Dreiſſigſt-Vectigal vom Jahre 1784, welches in Anſehung der Konſummo-Verdreiſſigung der bemeldten Waren von dem erwähnten Zeitpunkte angefangen, wieder in Wirkung kam, von jener der beſtehenden Zollordnung vom Jahre 1788 ſehr unterſchieden, in der letzteren auch für viele Artikeln von erbländiſcher Erzeugung auf den Fall des Verkehrs nach Ungarn und Siebenbürgen, kein Ausfuhrszoll angeſetzt iſt; um demnach dieſe Anſtände zu beheben, und für künftig bei allen Zoll- und Dreiſſigſt-Ämtern eine gleichförmige Behandlung im Handel zwiſchen den deutſchen und ungariſchen Erbländern einzuführen, haben Se. Maj. für dieſelben mit Rückſicht auf die ehedem ſchon in Anſehung der davon zu entrichtenden Gebühren ergangenen, und nun wieder beſtehenden Verordnungen, ein eigenes Tariff entwerfen zu laſſen, darüber die Genehmigung zu ertheilen, und die Beobachtung desſelben vom 1. November dieſes Jahrs angefangen, zu befehlen allergnädigſt geruhet. Auch iſt bereits die Vorkehrung getroffen worden, daß ſelbiges zu Wien in der v. Kurz-

bekiſchen Buchdrukerei, (in der oberen Breunerſtraſſe Nro. 1202.) und ſonſt in den Buchhandlungen der gröſſeren Provinzial = Städte von jedermann käuflich an ſich gebracht werden kann.

Unter einem wird auch vornehmlich zur Richtſchnur der Handels = Parteien bekannt gemacht, und zwar

Erſtens, daß ſie die ſchriftliche Anſage oder Fattura der Waren, die ſie aus den deutſchen oder galiziſchen Erbländern nach Ungarn oder Siebenbürgen führen oder verſenden, künftig nicht, wie es bisher geſchah, doppelt, ſondern nur einfach bei demjenigen deutſcherbländiſchen oder galiziſchen Zollamte, wo ſie die Eſito oder Ausfuhrs = Expedition erheben, einreichen, in dieſer Fattura aber die Waren nach ihrer Gattung, und nach Gewicht, Maß, Zahl oder Werth, und überhaupt ſo, wie ſie im Tariff genannt, und zur Verzollung ausgeſezt ſind, genau angegeben, derſelben auch die ungariſche und ſiebenbürgiſche Einbruchs = Station, ferner die Haupt = oder gemeine Legſtadt, oder ſonſt den Ort, wohin die Ware beſtimmt iſt, beifügen ſollen;

Zweitens, daß, wenn Freiwaren zugleich mit zollbaren Artikeln verſendet werden, ſo viel es thunlich iſt, jene von dieſen abgeſondert zu packen, und ſo auch in der Fattura abgeſondert anzumerken ſind, welches nicht nur die Reviſion erleichtern, ſondern auch zur ſchnelleren Expedition der Partei viel beitragen, mithin der lezteren ſelbſt zum Vortheil gereichen wird;

Drittens, daß die zu verſendenden Waren, der allgemeinen Vorſchrift gemäß, zum Zollamte geſtellte,

und

und daſelbſt der Beſchau, Verſieglung und überhaupt der ordnuggsmäſſigen Expedition unterworfen werden müſſen. In was für Fällen aber auf dem hieſigen Haupt = Handlungsplatze die Reviſion der Waren im Hauſe oder Gewölbe der Partei vorgenommen, ferner ob und wann die Ware hier unbeſchaut expedirt, und zur Reviſion an eine Ungariſche oder Siebenbürgiſche Landes = Station angewieſen werden dürfte, dieſes wird von Seiten des hieſigen Haupt = Zollamtes, nach Beſchaffenheit der Umſtände, worüber daſſelbe ſchon belehret iſt, von Fall zu Fall beſtimmet, und die Partei hiernach angewieſen werden.

Viertens. Auch künftig noch hat es dabei zu verbleiben, daß die Ungariſche oder Siebenbürgiſche Konſummo = oder Einfuhr = Dreiſſigſt = Gebühr, bei derjenigen Gränz = Station, dem Haupt = oder gemeinen Legſtadt = Amt, wohin die Partei von dem hieſigen Oberamte zur konſummomäſſigen Behandlung angewieſen wird, entrichtet werden muß, welches auch von den, bei anderen Deutſcherbländiſchen oder galiziſchen Zollämter per Esito nach Ungarn oder Siebenbürgen expedirten zollbaren Waren zu verſtehen iſt. Endlich

Fünftens, hat es auſſer dem in den gegenwärtigen Tariff beſtimmten Ausfuhrzoll, und der Einfuhr = Dreiſſigſtgebühr, in Anſehung der übrigen Gebühren, als Wag = Niederlags = und Zettel = Geld ſowohl, als der Behandlung der Kontrebande, oder Geſetzübertretungen, und deren Beſtrafung dabei zu verbleiben, was die allgemeine Zoll = und Dreiſſigſt = Ordnung vom Jahre 1788,

und die, in Beziehung auf dieſelbe, ergangenen Verordnungen vorſchreiben.

Hofdekret vom 9. Oktober, an ſämmtliche Länderſtellen und Bankal = Behörden.

7.

Es iſt bei Gelegenheit der in Antrag gebrachten, und durch das Hofdekret vom 30. Januar (*) d. J. genehmigten neuen Manipulazion, zu der dem Hautzollamte übertragenen Einhebung des Oehl = Däzes zum Grundſatze angenommen worden: die Gebühr zu einem halben Perzent jährlich, nach einem zehnjährigen Mittelpreiſe, mit Hinweglaſſung des erſten und Hinzuſchlagung des letzten Durchſchnitts = Jahres, zu beſtimmen: da nun nach dem darüber verfaßten Ausweiſe, der Mittelpreis des Öhl auf 17 Gulden 58 Kreutzer, und die Däz = Gebühr auf 5 $\frac{11}{30}$ Kreutzer vom Zentner Sporko-Gewicht berechnet worden iſt; ſo hat man ſolche zu Erleichterung der Einhebnng und Vorrechnung für das nächſt eintretende Militärjahr 1796, das iſt: vom erſten November des laufenden Jahrs an, auf ſechs Kreutzer zu beſtimmen befunden.

Hier=

(*) In dieſer Sammlung Thl. VI. S. 66.

Hiernach haben ſich alſo alle mit Öhl nach Deutſchland handelnde Parteien zu richten.

Verordnung des Trieſter Gubernii, vom 24. Oktober.

8.

Da für die Eisvögel - Häutchen oder Felle, in dem Tariff kein Zollſatz beſtimmt iſt; ſo iſt beſchloſſen worden, den Konſummo - Zoll für das Stück der gearbeiteten dergleichen Häutchen auf 2 Kr. und für die ungearbeiteten auf 1 Kr. feſtzuſetzen.

Hofdekret vom 30. Oktober, an geſammte Bankalgefällen - und Zollgefällen - Adminiſtrazionen.

9.

In dem zu Folge Hofdekrets vom 9. Oktober d. J. kundgemachten Tariff für Deutſcherbländiſche Fabrikate, Manufakte und anderen Erzeugniſſe, die nach Ungarn geführt werden, iſt für den Artikel: Leinene Waren, geſtrickte und gewirkte aller Gattungen, der

Eſſito = Zoll mit 1 Kr. 2 Pfennige, und der Konſummo mit 1 Guld. vom Pfund angeſetzt: Nachdem aber dieſer Tariffſatz dahin abgeändert worden iſt, daß die leinernen geſtrickten und gewirkten Waren, gleich den baumwollenen, vom Zentner 50 Kr. an Ausfuhr = Zoll, und einen Gulden an Konſummo = Dreiſſigſtgebühr zu entrichten haben; ſo wird daher dieſe allerhöchſte Entſchlieſſung zu Jedermanns Wiſſenſchaft kund gemacht.

Hofdekret vom 6. November, an ſämmtliche Länderſtellen und Bankal = Behörden.

10.

Über die aufgeworfenen Fragen: 1) Wie die zu 6 Kr. vom Gulden angeſetzte Belohnung der Zoll = Aufſeher zu berechnen ſei, wenn ein Kontreband von der ihnen unterſtehenden Mannſchaft gemeinſchaftlich mit Beamten oder Militarperſonen eingebracht wird? und 2) ob den letzteren von Eſſito = Kontrebanden zwe Drittel an Ergreifers = Antheil oder nur ein Drittel gebühre? wird den Adminiſtrazionen zur gleichmäſſigen Richtſchnur und zur Belehrung der unterſtehenden Ämter hiermit erinnert, in dem Normale vom 31. Auguſt 1786 wegen Vertheilung der Kontrebande, ſei ohnehin ſchon feſtgeſetzet, daß die Belohnung nur von dem, dem Ärarium übrig bleibenden Antheil zu berechnen ſei, und

die

die Überreiter nur in ſoweit hieran einen Antheil nehmen können, als der Contreband durch die ihnen untergebenen Mannſchaft entweder ganz oder zum Theil eingebracht worden iſt. Auf jene Kontrebande, oder derſelben Antheile, die durch das Militär oder andere Perſonen eingebracht werden, welche den Überreitern nicht unterſtehen, können dieſelben natürlicher Weiſe keinen Anſpruch machen. Wenn alſo von dem Militär oder auch von ſonſt jemanden andern ein Kontreband, ohne alle Beihülfe des Bankal = Perſonals, ganz eingebracht wird, ſo können die Überreiter oder Zollreſpicienten auf eine wie immer geartete Belohnung nie rechnen, weil weder ſie, noch ihr unterſtehendes Perſonale in ſo einem Falle zur Zuſtandebringung des Kontrebands etwas beigetragen haben.

Wenn aber ein Kontreband von den Gränzaufſehern mit dem Militär gemeinſchaftlich oder zum Theil von den einen und zum Theil von den andern eingebracht wird; ſo können die Zollreſpicienten die Belohnung nie in Auſehung jenes Ärarial = Antheils, der durch das ihnen untergebene Perſonale eingebracht worden iſt, und dem Ärarium nach Abſchlag aller Unkoſten, übrig bleibt, anſprechen. Wenn z. B. zwei Gränzaufſeher und zwei Militärperſonen zuſammen einen Kontreband von 100 Gul. Werths einbringen, welcher die Schwärzungsſtrafe nach ſich zieht, folglich mit dieſer zuſammen 200 Guld. beträgt, davon gebühren den vier Ergreiſern 100 Gul. und jeder derſelben erhält 25 Gul. die Unkoſten und Schreibgebühren betragen 20 Gul. dem

Ära=

Ärarium verbleiben alſo rein 80 Gul. Von dieſen 80 Gul. muß die Hälfte, welche auf den Beiſtand der Militärperſonen fällt, in Beziehung auf die Belohnungen der Überreiter mit 40 Gul. abgeſchlagen werden, und ſo verbleiben nur 40 Gul. an Ärarial-Antheil, wovon dem Zollreſpicienten zu 6 Kr. vom Gulden, 4 Gul. als eine Belohnung gebühren.

Nach dieſem Beiſpiele iſt ſich in dergleichen Fällen zu benehmen, und ſolches auf dasjenige, was in der ſiebenten Abtheilung der allgemeinen Zollordnung von der Belohnung der Anzeiger und Angreifer eines Kontrebands vorgeſchrieben iſt, nach Umſtänden anzuwenden.

Auf das Zweite iſt in dem 131. §. des Zollpatentes klar und deutlich bemeſſen, daß wenn Obrigkeiten, Magiſtrate oder das Militär für ſich allein, durch eigene Aufſicht und Verwendung, einen Kontreband einbringen, ihnen zwei Drittel des konfiscirten Guts zufallen. Da nun das Geſetz keinen Unterſchied macht, ob das konfiscirte Gut in der Ein- oder in der Ausſchwärzung ergriffen worden, ſondern von Einbringung eines Kontrebands überhaupt redet; ſo iſt ſich auch bloß nach dem klaren Buchſtaben des obgeſagten 131. §. zu benehmen, und alſo nicht darauf zu ſehen, ob der Kontreband in der Ein- oder Ausſchwärzung betreten worden, da dieſe Belohnung überhaupt die mehrere Einbringung der Kontrebande, ohne Unterſchied, zum Zwecke hat.

Hofdekret vom 2. Dezember, an ſämmtliche Bankal-Zoll-Gefällen-Adminiſtrazionen.

11.

Se. Maj. haben beſchloſſen, daß um die übermäſſige Pferd = Ausfuhr zu verhindern, ohne ſie jedoch ganz zu hemmen, die Ausfuhr der Pferde in Inner = Oeſterreich vom 1. Januar 1796 angefangen, während der Zeit des Krieges, nur gegen Päſſe, welche jede Landesſtelle für den Ankanf, in ihrem Lande unentgeltlich zu ertheilen hat, geſtattet werden, mit dem, daß hiervon, wie immer die Mutterſtutten augenommen, und auszuführen verbothen seyn, die Landesſtellen aber, bei Ertheilung der Päſſe, auf die Umſtände und mäſſige Anzahl Rückſicht nehmen ſollen.

Hofdekret vom 4. Dezember, an das Gubernium in Steiermark und Trieſt, au die Landesſtehe in Kärnten, Krain und Görz, und an die Inner-Oeſterr. Bankal = Adminiſtration.

12.

Alle in eine Kontreband= Strafe verfallene Parteien, welche im Wege der Gnade zu recurriren gedenken, haben ſich nach dem 156. §. der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788, vermöge welcher die Rekursſchriften nicht unmittelbar, ſondern vermittelſt der Zollgefälls=

Ad=

Adminiſtrazion, und zwar gleich mit ihren aktenmäſſigen Berichte an die Hofbehörde einzubefördern ſind, ſich genau achten ſollen.

Hofdekret vom 19 Dezember, an das Galiziſche Gubernium.

Kundmachung deſſelben, vom 8. Januar 1796.

Alphabetiſches Regiſter

über

den Inhalt dieſes ſiebenten Bandes.

Nach der Seitenzahl.

A.

Anordnungen, letztwillige, S. Teſtamente.
Apothecker = Ordnung, neue, 95.
Arme Bürger = Lade in Wien, 92.
Arrha = Abzug, in wie weit der Gehalt von Juſtiziarien der Statsgüter demſelben unterliege, 78.
Auscultanten, als wirklich Dienſtleiſtende anzuſehen, 85.
Austrieb des Ungariſchen Schlachtviehs aus den k. k. Erbländern, 105, 108.

B.

Back = Brat = und Koch = Maſchinen des Theodor Heß, 39.
Bauern = Güter in Tirol, Erbfolge in dieſelben, 71.
Beamte. Einführung der Zahlungs = Bogen bei dem Steiriſchen Zahlamte, 33; zu junge Leute nicht in öffentliche Dienſte anzuſtellen, 51; auf Proviſionen und Quartier = Gelder kann nicht, wohl aber auf Perſonal = Zulagen Beſchlag gelegt werden, 61; Juſtiziare der Statsgüter, in wie weit

weit ihr Gehalt dem Arr-
ha-Abzug unterliege, 78; Auſcultanten, 85; Beamte ſollen ſich der Ausſtellung doppelter Gehalts-Quittungen enthalten, 85.
Beſchlag auf Proviſionen und Quartier-Gelder hat nicht Statt, wohl aber auf Perſonal-Zulagen, 61.
Beſtechungs-Strafe in Kontreband-Fällen, 107.
Bier-Aufſchlag in Prag, als Militarquartiers-Beitrag, 24.
Böhmen. Verordnung gegen das Schlachten der jungen Kälber, 2; wegen Verbeſſerung der Pferdezucht, 12; Entrichtung des Militarquartiers-Beitrags vom Biere, 24; die Kirchenrechnungen ſollen ohne Unterſchrift des Seelſorgers nicht angenommen werden, 41; Verboth der Glücksſpiele, wie auch des hohen Spiels des Dienſtgeſindes und der Handwerks-Geſellen, 36; Riß zu einer nützlichen Flachs- und Hanf-Dörre, 86; Vorſichten zur Vermeidung der Viehkrankheiten, 94; Verboth den Kundſchaften Geſchenke zu machen, 97; Toback ſoll nach dem N. Oeſt. Gewichte verkauft werden, 104.
Briefe, beſchwerte, wie ſie von den Poſtämtern zu bewahren ſind, 23.
Bürger-Lade, arme, in Wien, 92.
Butter und Schmalz-Vorkauf in Tirol, verbothen, 80.

C.

Cautions-Inſtrumente, Grundſätze zu derſelben Prüfung, 63.
Contreband. S. Schleichhandel.
Corruptions-Strafe in Kontreband-Fällen, 107.

D.

Dienſte. S. Beamte.
Dienſtgeſinde, demſelben iſt das hohe Spiel verbothen, 66.

E.

Einfuhrs-Zoll vom Zuckermehl, 108.
Eiſen-Fabriken, haben ſich der Steinkohlen zu bedienen, 83.
Eisvögel-Häutchen, Konſummo-Zoll derſelben, 115.

Erb-

Erbfolge in die Bauerngüter in Tirol, 71.
Erbſchaften. Wann davon ein Mortuarium zu erheben iſt, 70.
Erbſteuer=Fällen, in, wann der Rechtszug Statt findet, 18.
Erbſteuer= und Sterbtare=Ausmeſſung von grosjährigen Erben, 50.
Erbtheile den in Dienſten ſtehenden Soldaten nicht zu verabfolgen, 3.

F.

Fackeln in Dörfern zu gebrauchen, verbothen, 15.
Fiſch=Verkauf=Ordnung in Wien, 65.
Flachs= und Hanf=Dörre. Muſter einer ſolchen, 86.
Fleckſieder in Grätz, 20, 81.
Fleiſcher, in Böhmen, ſollen die Kälber nicht zu jung ſchlachten, 2; Fleiſch=Taxe und Einführurg der Fleckſieder in Grätz. 20, 81.

G.

Galizien. Belohnung für Anzeiger der Entfremdungen und Veruntreuungen bei den Salzwerken, 12; Handel der Juden, 59; Grundſätze zur Prüfung der Kauzions=Inſtrumente, 63.
Geiſtliche und Kirchen=Sachen. Die Kirchen=Rechnungen ſollen ohne Unterſchrift des Seelſorgers nicht angenommen werden, 41.
Geſchenke den Kundſchaften zu machen, wird in Böhmen verbothen, 97.
Getreide=Handel in Oeſterreich. Ordnung für denſelben, 6.
Glücksſpiele. Derſelben erneuertes Verboth in Böhmen, 66.
Grätz. S. Steiermark.

H.

Handel der Juden in Galizien, 59.
Handwerks=Geſellen. Denſelben iſt das hohe Spiel verbothen, 66.
Hanf= und Flachs=Dörre. Riß zu einer ſolchen, 86.
Hauſirern, den, ſind die Päſſe auf beſtimmte Zeit und Orte auszufertigen, 52.
Hazard=Spiele, verbothen in Böhmen, 66.
Heß, (Theodor) Privilegium für deſſen Koch=Brat= und Back=Maſchinen, 39.

J.

Juden. Handel der jüdiſchen Kaufleute in Galizien, 59.
Junge Leute, allzu, nicht in öffentliche Dienſte anzuſtellen, 51.
Juſtiziaren der Statsherrſchaften, in wie weit ihr Gehalt der Arrha unterliege, 78.

K.

Kälber, ſollen nicht zu jung geſchlachtet werden, 2.
Kauzions = Inſtrumente. S. Cauzion.
Kirchen = Sachen. S. Geiſtliche.
Kirſchen = Geiſt, deſſen Erzeugung und Verkauf in Tirol, 91.
Koch = Maſchinen des Theodor Heß, 39.
Koch = Geſchirr, ſtählenes, des Joſ. Kuppelwieſer, 49.
Kohlen, glühende, im Freien zu gebrauchen, verbothen, 15.
Kontreband. S. Schleichhandel.
Krain. Vorſichten, um dem Schleichhandel Einhalt zu thun, 106.
Kreishauptleute mit Gubernialraths = Titel, 103.
Kundſchaften, den, periodiſche Geſchenke zu machen, wird verbothen, 97.
Kuppelwieſer. Privilegium für das von ihm erfundene ſtählene Kochgeſchirr, 49.

L.

Landes = Buchhaltungen, haben die Rechnungen der Studien = und Stiftungs = Fonds zu beſorgen, 28.
Leinwand = Beſchau in Oeſterreich ob der Ens, 42.
Licht im Freien zu gebrauchen, verbothen, 15; ingleichen Windlichter in den Vorſtädten Wiens, 40.

M.

Maßen, Polizei über dieſelben, in Oeſterreich ob der Ens, 55.
Mititar = Quartiers = Beitrag vom Bier in Prag, 24.
Mortuarium, wann daſſelbe von den Erbſchaften zu erheben iſt, 37.

N.

Numerirung der Häuſer in Wien, 60.

O.

Oehl = Däz, deſſen Beſtimmung für Trieſt, 114.
Oeſterreich (Nieder) Ordnung für den Getreide = Handel, 6; Verboth in Dörfern glühende Kohlen, Licht und Fackeln im Freien zu gebrauchen, 15; das Vormerkungs = Recht wird auf alle Güter angewendet, 22; Begünſtigung des Steinkohlen = Baues, 83, 90. S. Wien.
— — (ob der Ens.) Ordnung für die Leinwand-Beſchau, 42; Polizei über Maße, 55.
— — (Vorder) Wegen des Weiber = Einkaufsgeldes, 1; Verboth der Winkelſchreiberei, 54.
— — (Ober) S. Tirol.
— — (Inner) S. Krain, Steiermark, Trieſt.

P.

Pachners Privilegium auf ſeine Papier = Maſchinen, 76.
Papier = Maſchinen des Theodor Pachners, 76.
Päſſe, wie ſie den Unterthanen zu ertheilen ſind, 5; ingleichen, wie den Hauſirern, 52.
Perſonal = Zulagen können mit Beſchlag belegt werden, 61.
Pferde. Die Ausfuhr derſelben aus Inner = Oeſterreich zu verhindern, 119.
Pferde = Zucht. Derſelben Verbeſſerung in Böhmen, 12.
Polizei über Maße in Oeſterreich ob der Ens, 55.
Poſtämter, ſollen die beſchwerten Briefe ſorgfältig aufbewahren, 23.
Prag. S. Böhmen.
Pränotazion. S. Vormerkung.
Privilegium für die von Theodor Heß erfundene Koch = Brat = und = Back = Maſchinen, 39; für das von Joſeph Kuppelwieſer erfundene ſtählene Kochgeſchirr, 49; für Pachners Papier = Maſchinen, 76.
Protokoll, ein litterariſches, an jeder Lehranſtalt zu verfaſſen, 38.
Proviſionen können nicht mit Beſchlag belegt werden, 61.
Prüfungen der Stipendiſten, 53.

Q.

Quartier = Gelder können nicht mit Beſchlag belegt werden, 61.

Quittungen, doppelte, über den Gehalt auszuſtellen, iſt verbothen, 85.

R.

Rechnungen über Studien- und Stiftungs-Fonds gehören an die Landes-Buchhaltungen, 28; der Kirchen, ſollen ohne Unterſchrift des Seelſorgers nicht angenommen werden, 41.
Rechtszug in Erbſteuer-Fällen, 18.

S.

Salz-Fuhren. Vermeidung des Unterſchleifs bei denſelben, 35.
Salzwerke in Galizien. Gegen Entfremdungen und Veruntreuungen bei denſelben, 12.
Schleichhandel. Vorſichten zur Verhinderung deſſelben in Krain und Görz, 106; wie die Belohnung für eingebrachte Kontrebande zu berechnen iſt, 116; Rekurs der in Kontreband-Strafe verfallenen Parteien, 119.
Schmalz- und Butter Vorkauf in Tirol verbothen, 80.
Schwärzungen. S. Schleichhandel.
Seelſorger. S. Geiſtliche.
Seifen-Kerzen- und Unſchlitt-Taxe in Grätz, 102.
Soldaten, den in Dienſt ſtehenden, kein Erbtheil zu verabfolgen, 3.
Spiele des Dienſtgeſindes, 66.
Stats-Herrſchaften. In wie weit der Gehalt von derſelben Juziſtiziaren der Arrha unterliege, 78.
Steiermark. Fleiſchtaxe und Einführung der Fleckſieder in Grätz, 20, 81; Zahlungsbogen bei dem Zahlamte, 33; Taxe des Unſchlitts, der Kerzen und der Seife, 102.
Steinkohlen. Derſelben Gebrauch in Eiſen-Fabriken, 83; Begünſtigung des Steinkohlen-Baues, 90.
Sterbtaxe- und Erbſteuer-Ausmeſſung von grosjährigen Erben, 50.
Stiftungs-Fonds, die Rechnungen über dieſelben, ſind von den Landes-Buchhaltungen zu beſorgen, 28.
Stipendiſten. Wegen derſelben Prüfungen, 53.
Studien- und Schul-Sachen. Die Rechnungen über Studien-Fonds haben die Landesbuchhaltungen zu beſorgen, 28; ein litteriſches Protokoll an jeder Lehranſtalt zu verfaſſen und einzuſenden, 38; wegen Prüfungen der Stipendiſten, 53.

T.

T.

Tariff der aus und nach Ungarn gehenden Waren, 111.
Teſtamente. Vorſchrift zu derſelben Abfaſſung, 29.
Tirol. Vorſchrift zur Abfaſſung letztwilliger Anordnungen, 29; Erbfolge in die Bauerngüter, 71; der Vorkauf der Butter und des Schmalzes wird verbothen, 80; Erzeugung und Verkauf des Kirſchen-Geiſtes, 91.
Toback ſoll in Böhmen nach dem N. Oeſt. Gewichte verkauft werden, 104.

U.

Unſchlitt-Kerzen- und Seifen-Taxe in Grätz, 102.
Unterthans-Streitigkeiten, wie ſolche durch Vergleiche beizulegen ſind, 16.

V.

Vergleichs-Verſuche der Unterthans-Streitigkeiten, 16.
Vieh aus den k. k. Staaten zu treiben, iſt nur gegen Päſſe erlaubt, 105, 108.
Vieh-Krankheiten. Vorſichten zu derſelben Vermeidung, 94.

W.

Weiber-Einkaufsgeld in Vorder-Oeſterreich, wie weit daſſelbe geſtattet iſt, 1.
Wien. Verboth ſich der Windlichter in den Vorſtädten zu bedienen, 40; Erhaltung der Hausnummern, 60; erneuerte Fiſchverkaufs-Ordnung, 65; Vorſorge für arme Bürger, 92.
Windlichter in den Vorſtädten Wiens zu gebrauchen, verbothen, 40.
Winkelſchreiberei. Verboth derſelben, 54.

Z.

Zahlungs-Bogen werden bei dem Steiriſchen Zahlamte eingeführt, 33.

Zolltariff, neues, der aus und nach Ungarn gehenden Waren, 111.
Zollſatz vom Zuckermehl, 108; für Eisvögel-Häutchen, 115; von leinernen, geſtrickten und gewirkten Waren, 115.
Zuckermehl. Einfuhrszoll, 108.

H.V.
Gesetze
7

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franz II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1768-1835

Sr. k.k. Majestät Franz des zweyten politische Gesetze und Verordnungen fü
r die Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer

Bd.: 7.

Wien 1796

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 642 -7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253719-7
VD18 80267076-001